

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Frankfurt am Main

Basisprospekt

vom 12. Januar 2016

zur Begebung von neuen Wertpapieren sowie
zur Fortsetzung des öffentlichen Angebotes, zur Erhöhung des Emissionsvolumens
bereits begebener Wertpapiere und
zur Beantragung der Notierung bereits begebener Wertpapiere an einer
Wertpapierbörse

über

Unlimited-Zertifikate

COMMERZBANK 

INHALT

Zusammenfassung	3
Teil A – Einleitung und generelle Warnhinweise	3
Teil B – Die Emittentin	4
Teil C – Die Wertpapiere	
Unlimited-Zertifikate	6
Teil D – Die Risiken	
Emittentenrisiko	10
Risiken aus den Wertpapieren.....	12
Teil E – Angebot und Verkauf.....	17
Risikofaktoren	19
A. Risikofaktoren bezüglich der Wertpapiere.....	19
1. Allgemeine Risiken	20
2. Besondere Risiken	28
2.1 Abhängigkeit des Auszahlungsbetrages der Unlimited-Zertifikate von der Wertentwicklung des Basiswertes	28
2.2 Bereinigungsbetrag	29
2.3 Wechselkursrisiken	29
2.4 Basiswert Index.....	29
2.5 Basiswert Edelmetall.....	30
2.6 Basiswert Futures-Kontrakt.....	31
2.7 Besondere Risiken bei Unlimited-Zertifikaten bezogen auf Futures- Kontrakte mit Roll-Over und Anpassung des Bezugsverhältnisses	32
B. Risikofaktoren bezüglich des Commerzbank Konzerns....	32
Allgemeine Informationen	33
Commerzbank Aktiengesellschaft	38
Per Verweis einbezogene Dokumente	40
Funktionsweise der Wertpapiere	41
Besteuerung	44
Verkaufsbeschränkungen	51
Emissionsbedingungen	53
Unlimited-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	53
Unlimited-Zertifikate bezogen auf Futures-Kontrakte mit Roll-Over und Anpassung des Bezugsverhältnisses.....	70
Muster der Endgültigen Bedingungen	81
Unterschriften	85

ZUSAMMENFASSUNG

Teil A – Einleitung und Warnhinweise:

Zusammenfassungen bestehen aus Pflichtangaben, den sogenannten "Schlüsselinformationen". Diese Schlüsselinformationen werden in den Abschnitten A – E (A.1 – E.7) dargestellt.

Die vorliegende Zusammenfassung enthält sämtliche Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und für Emittenten dieses Typs erforderlich sind. Da einige Angaben nicht erforderlich sind, ergeben sich Lücken in der Nummerierung. Selbst wenn eine Schlüsselinformation aufgrund der Art des Wertpapiers bzw. für Emittenten dieses Typs gefordert ist, kann es sein, dass die entsprechenden Informationen nicht genannt werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung an der entsprechenden Stelle eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation und den Hinweis "- entfällt -".

A.1 Warnhinweise

Die Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren auf den gesamten Prospekt (unter Einbeziehung der Informationen im Basisprospekt und den anwendbaren Endgültigen Bedingungen) stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, muss der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums möglicherweise für die Übersetzungskosten dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn aufkommen.

Die Emittentin, die die Verantwortung für diese Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder inkohärent ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie enthält, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen.

A.2 Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch jeden Finanzintermediäre, der unter diesem Basisprospekt emittierte Wertpapiere verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Unlimited-Zertifikate durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der

Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Teil B –Die Emittentin:

- | | |
|--|---|
| B.1 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin | Die Bank führt die Firma COMMERZBANK Aktiengesellschaft. Der kommerzielle Name der Bank lautet Commerzbank.

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main wird nachstehend auch als "Commerzbank", "Bank", "Emittentin" oder "Gesellschaft" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "Commerzbank-Konzern" oder "Konzern" genannt. |
| B.2 Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung | Sitz der Bank ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die COMMERZBANK ist eine nach deutschem Recht gegründete und deutschem Recht unterliegende Aktiengesellschaft, die in der Bundesrepublik Deutschland gegründet wurde. |
| B.4 Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken | Die globale Finanzmarktkrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Vergangenheit ganz erheblich belastet und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft erheblich negative Folgen für den Konzern insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise ergeben können. |
| B.5 Konzernstruktur | Die Commerzbank ist die Konzernobergesellschaft des Commerzbank-Konzerns. Der Commerzbank-Konzern hält direkt oder indirekt Kapitalbeteiligungen an einer Reihe von Unternehmen. |
| B.9 Gewinnprognosen oder – schätzungen | - entfällt –

Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab. |
| B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen | Nicht anwendbar.

Uneingeschränkte Bestätigungsvermerke wurden für die Konzernabschlüsse und die Konzernlageberichte für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 sowie für den Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014, die per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, erteilt. |
| B.12 Ausgewählte wesentliche Finanzinformationen, | Die nachstehende Übersicht zeigt ausgewählte Finanzinformationen des COMMERZBANK-Konzerns, die den jeweils geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS zum 31. Dezember 2013 und 2014 sowie dem verkürzten, prüferisch durchgesehenen Konzernzwischenabschluss zum 30. |

September 2015 entnommen wurden:

	<u>31. Dezember</u>	<u>31. Dezember</u>	<u>30. September</u>
Bilanz (in Mio €)	<u>2013¹⁾</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>
Bilanzsumme	549.654	557.609	563.852
Eigenkapital	26.933	26.960	30.102

	<u>Januar – Dezember</u>		<u>Januar – September</u>	
Konzern-Gewinn-und-Verlustrechnung (in Mio €)	<u>2013¹⁾</u>	<u>2014</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>
Operatives Ergebnis	731	684	924	1.499
Ergebnis vor Steuern.	238	623	924	1.405
Konzernergebnis ^{**)}	81	264	525	853

*) Anpassung Vorjahr aufgrund der Restatements Kreditversicherungen und Steuern.

***) Soweit den COMMERZBANK-Aktionären zurechenbar.

Keine wesentliche negative Veränderung in den Aussichten der Emittentin,

Seit dem 31. Dezember 2014 ist keine wesentliche negative Veränderung in den Aussichten des COMMERZBANK-Konzerns eingetreten.

wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

Nicht anwendbar. Seit dem 30. September 2015 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage des COMMERZBANK-Konzerns eingetreten.

B.13 Jüngste Ereignisse, die in hohem Maße für die Zahlungsfähigkeit der Emittentin relevant sind

- entfällt -

Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften

- entfällt -

Wie bereits unter Punkt B. 5 erwähnt, ist die Commerzbank die Konzernobergesellschaft des Commerzbank-Konzerns.

B.15 Haupttätigkeiten der Emittentin

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des COMMERZBANK-Konzerns liegt auf der Erbringung einer breiten Palette von Finanzdienstleistungen an private, mittelständische sowie institutionelle Kunden in Deutschland, wie z.B. der Kontoführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Kredite-, Spar- und Geldanlageformen, Wertpapierdienstleistungen sowie Kapitalmarkt- und Investment Banking-Produkte und Dienstleistungen. Ferner werden im Rahmen der Allfinanz-Strategie des Konzerns Finanzdienstleistungen mit

Kooperationspartnern angeboten, vor allem das Bauspar-, das Asset Management- und das Versicherungsgeschäft. Darüber hinaus baut der Konzern seine Position als einer der wichtigsten deutschen Exportfinanzierer aus. Neben seinem Geschäft in Deutschland ist der Konzern international unter anderem über seine Tochtergesellschaften, Filialen und Beteiligungen, insbesondere in Europa tätig. Der Schwerpunkt der internationalen Tätigkeiten liegt dabei in Polen sowie auf dem Ziel, deutsche mittelständische Kunden umfassend in Westeuropa, Zentral- und Osteuropa und Asien zu betreuen.

Der COMMERZBANK-Konzern ist in fünf operative Segmente – Privatkunden, Mittelstandsbank, Central & Eastern Europe, Corporates & Markets, Non Core Assets (NCA) sowie das Segment Sonstige und Konsolidierung untergliedert. Die Segmente Privatkunden, Mittelstandsbank, Central & Eastern Europe und Corporates & Markets sowie das Segment Sonstige und Konsolidierung bilden dabei die Kernbank des COMMERZBANK-Konzerns.

B.16 Mittelbare oder unmittelbare Beteiligungen und Beherrschungsverhältnisse

Entfällt.

Die Commerzbank hat die Leitung Ihres Unternehmens keinem anderen Unternehmen bzw. keiner anderen Person unterstellt, etwa auf Basis eines Beherrschungsvertrages, und wird auch nicht von einem anderen Unternehmen bzw. einer anderen Person kontrolliert im Sinne des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

Teil C – Die Wertpapiere:

C.1 Art und Gattung der Wertpapiere:

Art: Schuldverschreibung
 Gattung: Unlimited-Zertifikate (auch als "Zertifikate" oder "Wertpapiere" bezeichnet)
 bezogen auf [den][Index][Edelmetall][Futures-Kontrakt] (der "Basiswert")

Clearing Nummern: WKN: ●
 ISIN: ●

C.2 Währung der Wertpapieremission:

[EUR][Emissionswährung]

C.5 Beschränkung der freien Übertragbarkeit

- entfällt –

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte:

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Unlimited-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der [der][dem] in [Währung][Emissionswährung] ausgedrückten [und in [Emissionswährung] umgerechneten] mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Differenz aus dem] Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [und dem Bereinigungsbetrag] entspricht.

Unlimited-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des

Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Unlimited-Zertifikat vom Inhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde

Beschränkungen der Rechte

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen.

Im Falle von bestimmten Ereignissen passt die Emittentin die Emissionsbedingungen der Wertpapiere an. Darüber hinaus kann die Emittentin bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Wertpapiere außerordentlich kündigen.

Status

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

C.11 Zulassung zum Handel:

bei erstem öffentlichen Angebot:

[Die Bank beabsichtigt die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt [der Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [der Börse Frankfurt Zertifikate Premium] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)] [(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum [Datum] zu beantragen].]

[- entfällt -

Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [im Handelssegment EUWAX]] [und der] [Börse Frankfurt Zertifikate Standard] zu beantragen.]

[- entfällt -

Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:

Die Wertpapiere werden an [der Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [der Börse Frankfurt Zertifikate Premium] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)] [(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] notiert.]

[Nicht anwendbar. Die Zulassung zum Handel der Wertpapiere an einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.

Die Wertpapiere sind allerdings in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [im Handelssegment EUWAX]] [und der] [Börse Frankfurt Zertifikate Standard] einbezogen.]

[Nicht anwendbar. Die Wertpapiere werden bisher nicht an einer

Wertpapierbörse notiert, und die Bank beabsichtigt derzeit nicht, die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

C.15 Beeinflussung des Wertes der Wertpapiere durch den Basiswert:

Was der Anleger an einem Fälligkeitstag pro Unlimited-Zertifikat erhält, hängt von der Wertentwicklung des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes ab.

Die Unlimited-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der [der][dem] in [Währung][Emissionswährung] ausgedrückten [und in [Emissionswährung] umgerechneten] mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Differenz aus dem] Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag [und dem Bereinigungsbetrag] entspricht.

[Der Bereinigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten an jedem Geschäftstag ermittelt. Er ergibt sich aus der Summe aller im Zusammenhang mit den für die Begebung der Unlimited-Zertifikate ab dem Ausgabebetrag entstandenen Kosten (erforderliche Absicherungsgeschäfte, Finanzierungs- und andere Kosten) abzüglich etwaiger Erträge.

Falls die Summe aller Kosten die Summe aller Erträge übersteigt, ist der Bereinigungsbetrag positiv; dies führt dazu, dass sich der Bereinigungsbetrag wertmindernd auf den Auszahlungsbetrag auswirkt. Je länger der Anleger das Unlimited-Zertifikat hält, desto größer wird möglicherweise der Bereinigungsbetrag.

Entspricht oder übersteigt der Bereinigungsbetrag einen Kurs des Basiswertes, so gelten die Unlimited-Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Inhabers von Wertpapieren als eingelöst und der Auszahlungsbetrag beträgt 1/10 [Eurocent][Untereinheit der Emissionswährung] pro Unlimited-Zertifikat.]

[Alle Umrechnungen erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.]

C.16 Bewertungstag:

der jeweilige Einlösungstermin

Fälligkeitstag:

spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag

C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement):

Die Lieferung der verkauften Wertpapiere erfolgt nach dem Ausgabebetrag bzw. im Falle einer Zeichnungsfrist nach Ablauf der Zeichnungsfrist an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Wertpapiere nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag):

Um die Einlösung der Wertpapiere zu verlangen, muss der Inhaber von Wertpapieren über die depotführende Bank spätestens am zehnten Zahlungsgeschäftstag vor einem

Einlösungstermin

- i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen; und
- ii. die Zertifikate durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

Nach wirksamer Einreichung von Wertpapieren zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass alle unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt werden, die diese auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Inhaber von Wertpapieren überweisen wird.

Mit der Überweisung der zahlbaren Beträge auf ein Konto der depotführenden Bank erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

C.19 Referenzpreis des Basiswerts:

[Index:] [offizieller Schlusskurs des an einem Tag vom Indexsponsor festgestellten und veröffentlichten **[Index]** **[Xetra-Index:]** [der an einem Tag vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des Index, der auf der Grundlage der Schlusskurse der Aktien im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) berechnet wird.] **[andere Bestimmung]**

[Edelmetall:] **[Gold/Silber]** [der in USD ausgedrückte am **[Vormittag]** **[Nachmittag]** festgestellte London **[Gold]** **[Silber]**-Preis für eine Feinunze **[Gold]** **[Silber]** mit Lieferung in London durch ein zu dieser Lieferung befugtes Mitglied der LBMA, der aufgrund einer Vereinbarung mit der LBMA von unabhängigen Dienstleistern berechnet und verwaltet und von der LBMA üblicherweise auf ihrer Internetseite www.lbma.org.uk veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt.] **[Platin/Palladium]** [der in USD ausgedrückte am **[Vormittag]** **[Nachmittag]** festgestellte London **[Platin]** **[Palladium]**-Preis für eine Feinunze **[Platin]** **[Palladium]** mit Lieferung in London durch ein für diese Lieferung befugtes Mitglied der LPPM, der von der LME berechnet und verwaltet und üblicherweise auf ihrer Internetseite www.lme.com veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt.] **[andere Bestimmung]**

[Futures-Kontrakt:] [der von der Maßgeblichen Terminbörse an einem Tag festgestellte und veröffentlichte **[Abrechnungspreis (settlement price)]** **[andere Bestimmung]** für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt]

C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:

Der den Unlimited-Zertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist **[der]** **[Index, [Indexsponsor]**, **[ISIN]** **[Edelmetall]** **[Futures-Kontrakt, Bildschirmseite, an der Maßgeblichen Terminbörse mit Liefermonat **[Monat, Jahr]**.**

Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter www.comdirect.de [und **[Internetseite]**] verfügbar.

Teil D –Die Risiken:

Der Erwerb der Wertpapiere ist mit diversen Risiken verbunden. **Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Darstellung der mit einer Investition in die Wertpapiere verbundenen Risiken nur die wesentlichen Risiken erfasst, die der Emittentin zum Datum des Basisprospektes bekannt waren.**

D.2 Emittentenrisiko:

Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind.

Die Wertpapiere sind mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, für Anleger verbunden. Hierunter versteht man die Gefahr, dass die Commerzbank vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen unter diesen Wertpapieren nachkommen zu können.

Darüber hinaus unterliegt die Commerzbank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

Finanzmarktkrise sowie Staatsschuldenkrise:

Die globale Finanzmarktkrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Vergangenheit ganz erheblich belastet und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft erheblich negative Folgen für den Konzern, insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise, ergeben können. Eine weitere Verschärfung der Krise innerhalb der Europäischen Währungsunion kann erhebliche negative, sogar existenzbedrohende Folgen für den Konzern haben. Der Konzern hält Staatsanleihen in erheblichem Umfang. Wertminderungen und niedrigere beizulegende Werte solcher Staatsanleihen haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Vergangenheit ganz erheblich belastet, und weitere zukünftige Belastungen sind nicht auszuschließen.

Makroökonomisches Umfeld:

Das seit einiger Zeit vorherrschende makroökonomische Umfeld hat die Ergebnisse des Konzerns beeinträchtigt und die starke Abhängigkeit des Konzerns vom wirtschaftlichen Umfeld, insbesondere in Deutschland, kann bei einem erneuten wirtschaftlichen Abschwung weitere erhebliche Belastungen zur Folge haben.

Adressenausfallrisiko

Der Konzern unterliegt Adressenausfallrisiken (Kreditrisiken), auch in Bezug auf große Einzelengagements, Großkredite und Engagements, die in einzelnen Sektoren konzentriert sind, so genannte Klumpenrisiken, sowie aus Forderungen gegenüber Schuldnern, die von der Staatsschuldenkrise besonders betroffen sein können. Der Abbau des Schiffsfinanzierungsportfolios und des gewerblichen Immobilienfinanzierungsportfolios unterliegt besonderen Risiken im Hinblick auf die aktuelle schwierige Marktlage und die Volatilität der Schiffs- und Immobilienpreise, davon beeinflusste Adressenausfallrisiken (Kreditrisiken) sowie den Risiken von erheblichen Veränderungen der Werte bei Sicherheiten an Schiffen, Schiffen im eigenen Bestand, eigener Immobilien sowie bei an privaten oder gewerblichen Immobilien bestellten

Immobiliarsicherheiten. Der Konzern verfügt über erhebliche Positionen in seinem Portfolio notleidender Kredite und Ausfälle könnten nur unzureichend durch Sicherheiten und bisher erfolgte Wertberichtigungen und gebildete Rückstellungen abgedeckt sein.

Marktpreisrisiken

Der Konzern unterliegt Marktpreisrisiken in Bezug auf die Bewertung von Aktien und Fondsanteilen sowie in Form von Zinsrisiken, Credit Spread Risiken, Währungsrisiken, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken, Rohstoffpreisrisiken.

Strategische Risiken

Es besteht das Risiko, dass der Konzern von seinen strategischen Plänen nicht, nicht vollständig oder nur zu höheren Kosten als geplant profitieren kann oder dass die Umsetzung geplanter Maßnahmen nicht zur Verwirklichung der angestrebten strategischen Ziele führt.

Risiken aus dem Wettbewerbsumfeld:

Die Märkte, in denen der Konzern tätig ist, insbesondere der deutsche Markt (und dort vor allem die Tätigkeiten im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden sowie im Investment Banking) und der polnische Markt, sind von starkem Preis- und Konditionenwettbewerb gekennzeichnet, woraus ein erheblicher Margendruck resultiert.

Liquiditätsrisiken:

Der Konzern ist auf die regelmäßige Versorgung mit Liquidität angewiesen und ein marktweiter oder unternehmensspezifischer Liquiditätsengpass kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erheblich negativ beeinflussen.

Operationelle Risiken

Der Konzern unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken einschließlich des Risikos, dass Mitarbeiter exzessive Risiken für den Konzern eingehen oder gegen Compliance-relevante Vorschriften bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit verstoßen werden und dadurch plötzlich auftretende Schäden in erheblicher Größenordnung verursachen, die mittelbar auch zu einer Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen führen können.

Risiken aus der Abschreibung von Geschäfts- und Firmenwerten

Es ist möglich, dass die in der Konzernbilanz ausgewiesenen Geschäfts- und Firmenwerte sowie Markennamen als Folge von Impairment-Test ganz oder teilweise abgeschrieben werden müssen.

Risiken aus bankenspezifischer Regulierung

Die sich ständig verschärfenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapital- und Liquiditätsstandards sowie Prozess- und Reporting-Anforderungen könnten das Geschäftsmodell für verschiedene Aktivitäten des Konzerns in Frage stellen, die Wettbewerbsposition des Konzerns negativ beeinflussen, die Profitabilität des Konzerns verringern oder die Aufnahme zusätzlichen Eigenkapitals notwendig machen. Sonstige aufsichtsrechtliche Reformvorschläge infolge der Finanzmarktkrise, z.B. Belastungen wie die Bankenabgabe, eine mögliche Finanztransaktionssteuer, die Trennung des

Eigenhandels vom Einlagengeschäft oder verschärfte Offenlegungs- und Organisationspflichten, können das Geschäftsmodell und das Wettbewerbsumfeld des Konzerns wesentlich beeinflussen.

Rechtliche Risiken

Im Zusammenhang mit seinen Geschäftsaktivitäten können für den COMMERZBANK-Konzern Rechtsstreitigkeiten entstehen, deren Ausgang ungewiss ist und die mit Risiken für den Konzern verbunden sind. So haben beispielsweise Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung zu erheblichen Belastungen des Konzerns geführt und können auch in Zukunft zu weiteren erheblichen Belastungen des Konzerns führen. Gegen die COMMERZBANK und ihre Tochtergesellschaften werden im Zusammenhang mit begebenen Genussscheinen und so genannten Trust Preferred Securities Zahlungs- und Wiederauffüllungsansprüche – zum Teil auch gerichtlich – geltend gemacht. Der Ausgang dieser Verfahren kann erhebliche über die jeweils geltend gemachten Ansprüche hinausgehende negative Auswirkungen auf den Konzern haben. Regulatorische, aufsichtsrechtliche und staatsanwaltschaftliche Verfahren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Konzern haben.

D.6 Risiken aus den Wertpapieren:

Vorzeitige Beendigung des Sekundärmarkts:

Der Market Maker bzw. die Börse stellen im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere den Handel mit den Wertpapieren spätestens kurz vor deren Bewertungstag bzw. Außerordentlichem Kündigungstermin ein. Der Wert der Wertpapiere kann sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem Bewertungstag noch ändern. Dies kann sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken.

Keine Besicherung:

Die Wertpapiere sind unbesicherte Verbindlichkeiten. Sie werden weder mit Sicherheiten unterlegt, noch sind sie durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. (BdB) noch durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz abgesichert. Damit trägt der Anleger das Risiko, dass die Emittentin unter den Wertpapieren fällige Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringt, was sogar zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen, der EU-Verordnung über einen Einheitlichen Abwicklungsmechanismus sowie dem Vorschlag für eine neue EU-Verordnung über die obligatorische Abtrennung bestimmter Handelsgeschäfte von Banken:

Aufgrund des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG), das den EU-Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, die "**Bankenabwicklungsrichtlinie**" oder "**BRRD**") in deutsches Recht umsetzt, kann die zuständige Abwicklungsbehörde Ansprüche aus den Schuldverschreibungen auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen in eines oder mehrere zum harten Kernkapital der Emittentin zählende Instrumente

(wie beispielsweise Stammaktien) umwandeln oder dauerhaft bis auf null herabsetzen (nachfolgend zusammenfassend als "Aufsichtsrechtlicher Bail-in" bezeichnet). Die Inhaber der Schuldverschreibungen können daraus keine Ansprüche gegen die Emittentin herleiten, und es besteht insoweit keine Verpflichtung der Emittentin zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen. Ein solcher Fall kann dann eintreten, wenn die Emittentin (nach Maßgabe der gesetzlichen Definition) „in ihrem Bestand gefährdet“ ist bzw. von der zuständigen Aufsichtsbehörde als „in ihrem Bestand gefährdet“ angesehen wird und ohne eine solche Umwandlung bzw. Herabschreibung oder staatliche Stützungsmaßnahmen nicht länger imstande wäre, ihrer beaufsichtigten Geschäftstätigkeit nachzugehen. Die Abwicklungsbehörde hat ihre Befugnisse dahingehend auszuüben, dass (i) zunächst Instrumente des harten Kernkapitals (wie beispielsweise Stammaktien der Emittentin) zwecks Verlusttragung heruntergeschrieben werden, (ii) sodann der Nennwert der sonstigen (zum zusätzlichen Kernkapital oder Ergänzungskapital zählenden) Eigenkapitalinstrumente dauerhaft herabgeschrieben oder entsprechend ihrer Rangfolge in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wird und (iii) schließlich berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, wie beispielsweise Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen, in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder entsprechend einer festgelegten Rangfolge dauerhaft herabgeschrieben werden. Der Umfang, in dem der Nennbetrag der Schuldverschreibungen einem Aufsichtsrechtlichen Bail-in unterliegen kann, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die außerhalb des Einflussbereiches der Emittentin liegen, und es ist schwer einschätzbar, ob – wenn überhaupt – ein Aufsichtsrechtlicher Bail-in eintreten wird. Anlageinteressenten sollten beachten, dass im Falle eines Aufsichtsrechtlichen Bail-in das Risiko eines Totalverlusts ihrer Anlage, einschließlich des Nennbetrags und aufgelaufener Zinsen, besteht.

Die EU-Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus („**SRM-Verordnung**“) enthält Vorschriften im Hinblick auf die Abwicklungsplanung, frühzeitiges Eingreifen, Abwicklungsmaßnahmen und Abwicklungsinstrumente, die ebenfalls ab dem 1. Januar 2016 anwendbar sein sollen. Eine einheitliche Abwicklungsbehörde soll sicherstellen, dass anstelle der nationalen Abwicklungsbehörden eine einzige Behörde – nämlich die einheitlichen Abwicklungsbehörde – alle relevanten Entscheidungen für der europäischen Bankenunion angehörende Banken trifft.

Am 29. Januar 2014 nahm die EU-Kommission den Entwurf für eine neue Verordnung zur Umsetzung der von der sog. Liikanen-Gruppe am 31. Oktober 2012 veröffentlichten Empfehlungen über die zwingende Abtrennung bestimmter Bankgeschäfte an, der in vielerlei Hinsicht strenger ist als die Anforderungen nach dem deutschen Trennbankengesetz (§§ 3 Abs. 2-4, 25f, 64s des Kreditwesengesetzes (KWG)). Europäische Banken die – wie die Emittentin – während dreier aufeinanderfolgende Jahre eine Bilanzsumme von mindestens EUR 30 Mrd. und einen Handelsbestand von mindestens EUR 70 Mrd. oder 10% der Bilanzsumme haben, soll es von Rechts wegen verboten sein, (eng als Geschäfte ohne Absicherungszweck oder Bezug auf Kunden definierten)

Eigenhandel zu betreiben. Solchen Banken soll es auch nicht erlaubt sein, Anteile an Hedgefonds oder an Gesellschaften, die Eigenhandel mit Hedgefonds treiben oder als deren Sponsor auftreten, zu halten. Andere Handelsaktivitäten – insbesondere Market-Making-Tätigkeiten, Kreditgeschäft mit Risikokapitalfonds und Private Equity-Fonds, Investitionen in oder Sponsoring von komplexen Verbriefungen, Handel und Vertrieb von Derivaten – sind nicht Gegenstand des gesetzlichen Verbots, allerdings kann ihre Abtrennung angeordnet werden. Das Verbot des Eigenhandels wäre ab dem 1. Januar 2017 anwendbar, die Möglichkeit zur Abtrennung anderer Handelsaktivitäten ab dem 1. Juli 2018. Die Abtrennung kann aufgrund höherer Refinanzierungskosten, zusätzlicher Eigenkapitalanforderungen und operativer Kosten und Verlust von Diversifikationsvorteilen zusätzliche Kosten verursachen.

FATCA:

Die Emittentin kann gemäß den Bestimmungen über Auslandskonten des *U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010* – FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) – verpflichtet sein, US Steuern in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen einzubehalten, die nach dem 31. Dezember 2016 in Bezug auf (i) Wertpapiere geleistet werden, die am späteren der folgenden Zeitpunkte ausgegeben oder wesentlich verändert wurden: (a) 1. Juli 2014 oder (b) der Tag, der sechs Monate nach dem Tag liegt, an dem die auf ausländische durchlaufende Zahlungen ("*foreign passthru payments*") anwendbaren endgültigen Bestimmungen im Federal Register der USA eingetragen wurden; bzw. auf (ii) Wertpapiere geleistet werden, die für U.S. Steuerzwecke als Eigenkapital behandelt werden, unabhängig davon wann diese ausgegeben worden sind.

Auswirkung einer Herabsetzung des Kreditratings:

Der Wert der Wertpapiere kann auch durch Bonitäts-einstufungen ("Ratings") beeinflusst werden, die in Bezug auf die Emittentin der Wertpapiere von Rating-Agenturen vergeben werden. Eine Herabsetzung des Ratings durch eine Ratingagentur hat in der Regel einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Anpassungen, Recht auf Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen. Außerdem hat die Emittentin das Recht, die Unlimited-Zertifikate zu kündigen und vorzeitig einzulösen. Dabei kann der Anleger nicht davon ausgehen, dass die Kündigung zu einem für ihn günstigen Zeitpunkt erfolgt. Der Kündigungsbetrag kann niedriger sein als der Wert der Leistung, die die Inhaber der Unlimited-Zertifikate erhalten hätten, wenn keine Kündigung erfolgt wäre.

Marktstörungen:

Die Emittentin ist berechtigt, Marktstörungen zu bestimmen, die zu einer Verzögerung von Leistungen unter den Wertpapieren führen und den Wert der Wertpapiere beeinflussen können. Auch kann die Emittentin in bestimmten Fällen bestimmte Kurse schätzen, die für diese Leistungen relevant sind. Diese Schätzungen können vom realen Wert abweichen.

Ersetzung der Emittentin:

Die Emittentin ist bei Vorliegen der in den Emissionsbedingungen genannten Voraussetzungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere eine andere Gesellschaft als neue Emittentin hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen. In diesem Fall übernimmt der Inhaber der Wertpapiere grundsätzlich auch das Insolvenzrisiko der neuen Emittentin.

Risiken, die sich aus der Bezugnahme auf den Basiswert ergeben:

Unlimited-Zertifikate ohne Bereinigungsbetrag

Der Wert des Unlimited-Zertifikats hängt entscheidend von der Wertentwicklung seines Basiswerts ([Index][Edelmetall][Futures-Kontrakt]) und damit von den mit dem Basiswert verbundenen Risiken ab. Dabei können wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse jenseits des Einflussbereichs der Emittentin die Wertentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflussen. Die historische Erfahrung in Bezug auf den Kurs des Basiswerts sollte nicht als Indikator für dessen zukünftige Wertentwicklung während der Laufzeit des Unlimited-Zertifikats betrachtet werden.

Unlimited-Zertifikate mit Bereinigungsbetrag

Der Wert des Unlimited-Zertifikats hängt entscheidend von der Wertentwicklung seines Basiswerts ([Index][Edelmetall][Futures-Kontrakt]) und damit von den mit dem Basiswert verbundenen Risiken ab. Dabei können wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse jenseits des Einflussbereichs der Emittentin die Wertentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflussen. Die historische Erfahrung in Bezug auf den Kurs des Basiswerts kann allerdings nicht als Indikator für dessen zukünftige Wertentwicklung während der Laufzeit des Unlimited-Zertifikats betrachtet werden.

Darüber hinaus beeinflusst der Bereinigungsbetrag den Wert des Unlimited-Zertifikats. Der Bereinigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten an jedem Geschäftstag ermittelt. Er ergibt sich aus der Summe aller im Zusammenhang mit den für die Begebung der Unlimited-Zertifikate ab dem Ausgabebetrag entstandenen Kosten (erforderliche Absicherungsgeschäfte, Finanzierungs- und andere Kosten) abzüglich etwaiger Erträge.

Falls die Summe aller Kosten die Summe aller Erträge übersteigt, ist der Bereinigungsbetrag positiv; dies führt dazu, dass sich der Bereinigungsbetrag wertmindernd auf den Auszahlungsbetrag auswirkt. Je länger der Anleger das Unlimited-Zertifikat hält, desto größer wird möglicherweise der Bereinigungsbetrag.

Erreicht oder übersteigt der Bereinigungsbetrag einen Kurs des Basiswerts, so gelten die Unlimited-Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Inhabers von Wertpapieren als eingelöst und der Auszahlungsbetrag beträgt 1/10 [Eurocent][Untereinheit der

Emissionswährung] pro Unlimited-Zertifikat. Dies entspricht nahezu einem **Totalverlust**.

Risiken bei Einlösung:

Bei einem Unlimited-Zertifikat besteht das Risiko des Anlegers darin, dass er im Falle der Einlösung des Zertifikats am gewählten Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag erhält, der unter dem Preis liegt, zu dem der Anleger das Unlimited-Zertifikat erworben hat. Der Verlust wird umso größer, je tiefer der Kurs des Basiswerts ([Index][Edelmetall][Futures-Kontrakt]) fällt.

[Darüber hinaus besteht bei Unlimited-Zertifikaten mit Bereinigungsbetrag das Risiko, dass sich der Bereinigungsbetrag wertmindernd auf den Auszahlungsbetrag auswirkt.]

[Bei Unlimited-Zertifikaten bezogen auf Futures-Kontrakte, bei denen das Bezugsverhältnis an jedem Futures-Roll-Over-Termin angepasst wird, besteht das Risiko, dass das Bezugsverhältnis kleiner werden kann. Je kleiner das Bezugsverhältnis ist, mit dem der Referenzpreis des Futures-Kontrakts am Bewertungstag multipliziert wird, desto geringer wird der Auszahlungsbetrag sein.]

[Darüber hinaus trägt der Anleger gegebenenfalls ein Wechselkursrisiko, wenn der zunächst in einer Fremdwährung ausgedrückte Auszahlungsbetrag zum aktuellen Wechselkurs am Bewertungstag in die Emissionswährung umgerechnet werden muss.]

Risiken für den Fall, dass der Anleger die Wertpapiere während der Laufzeit verkaufen will oder muss:

Marktpreisrisiko:

Bei einem Verkauf der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielbare Verkaufskurs deutlich unter dem Preis liegen, zu dem der Anleger die Wertpapiere erworben hat.

Der Marktpreis der Wertpapiere hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ab, ohne diese Entwicklung exakt abzubilden. Insbesondere die folgenden Umstände können sich nachteilig auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken:

[- Veränderung der erwarteten Intensität der Kursschwankungen des Basiswerts (implizite Volatilität)]

[- allgemeine Änderung des Zinsniveaus]

[nur bei Basiswert Index:]

[- Dividendenentwicklung der im Index enthaltenen Aktien]

[nur falls ein Wechselkursrisiko besteht:]

[- nachteilige Veränderung des Wechselkurses]

Einzelne dieser Faktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Handelsrisiko:

Die Emittentin ist weder börslich noch außerbörslich verpflichtet, fortlaufende An- und Verkaufskurse zu stellen und dort angebotene Wertpapiere zu kaufen bzw. verkaufen. Selbst für den Fall, dass die Emittentin üblicherweise An- und Verkaufskurse stellt, kann in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen ein Kauf bzw. Verkauf dieser Wertpapiere vorübergehend eingeschränkt oder überhaupt nicht möglich sein.

Teil E – Angebot und Verkauf:

E.2b Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, sofern nicht zur Gewinnerzielung:

- entfällt –
Gewinnerzielungsabsicht

E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen:

[bei erstmaligem öffentlichen Angebot:]

[ohne Zeichnungsfrist:] [Die Commerzbank bietet vom [Datum] an [Gesamt-Angebotsvolumen] Unlimited-Zertifikate bezogen auf [Index][Edelmetall][Futures-Kontrakt] zum anfänglichen Ausgabepreis von [Ausgabepreis] je Zertifikat freibleibend zum Verkauf an.]

[mit Zeichnungsfrist:] [Die Commerzbank bietet [in der vom [Datum] bis [Datum] dauernden Zeichnungsfrist] [maximales Gesamt-Angebotsvolumen] Unlimited-Zertifikate bezogen auf [Index][Edelmetall][Futures-Kontrakt] zum anfänglichen Ausgabepreis von [Ausgabepreis] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von •] je Zertifikat zum Verkauf an.]

[Der Verkaufspreis während der vom [Datum] bis [Datum] dauernden Zeichnungsfrist beträgt [Festpreis] (der "Festpreis"). Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. des Anbieters enthalten (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin bzw. Anbieter) enthalten.]

Die Bank behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die Wertpapiere weiterhin von der Emittentin zum Kauf angeboten. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Das Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der während der Zeichnungsfrist sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, [und das Bezugsverhältnis] [gegebenenfalls weitere Parameter einfügen], [wird][werden] unter normalen Marktbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) am Ausgabetag festgelegt und unverzüglich danach veröffentlicht.]

[Fortsetzung des öffentlichen Angebots:]

[Die Commerzbank bietet seit dem [Datum des ersten öffentlichen Angebotes] die [Anzahl] Unlimited-Zertifikate bezogen auf [Index][Edelmetall][Futures-Kontrakt] öffentlich an und schafft mit Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen die

Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist am
[*Beginn der neuen Angebotsfrist*.]

- E.4 Beschreibung aller für die Emission wesentlichen Interessenkonflikte:**
- Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Wertpapiere (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Parametern der Emissionsbedingungen), die sich auf die zahlbaren Beträge auswirken, können Interessenkonflikte auftreten
- durch Abschluss von Geschäften in dem Basiswert
 - durch Emission weiterer derivativer Instrumente in Bezug auf den Basiswert
 - durch Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts
 - durch den Besitz wesentlicher (auch nicht-öffentlicher) Informationen über den Basiswert
 - durch die Funktion als Market Maker
- E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden:**
- [Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. des Anbieters enthalten (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin bzw. Anbieter) enthalten.]
[*andere Bestimmung einfügen*]

RISIKOFAKTOREN

Der Erwerb von unter diesem Basisprospekt ausgegebenen bzw. öffentlich angebotenen Wertpapiere ist mit diversen Risiken verbunden. **Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Darstellung der mit einer Investition in die Wertpapiere verbundenen Risiken nur die wesentlichen Risiken erfasst, die der Emittentin zum Datum des Basisprospektes bekannt waren.**

Ferner enthält die Reihenfolge der dargestellten Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und deren Realisierungswahrscheinlichkeit. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und/oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Commerzbank Aktiengesellschaft haben. Dies könnte sich ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Darüber hinaus könnten sich weitere Risiken, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind oder derzeit als unwesentlich erachtet werden, negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Realisierung eines oder mehrerer der in diesem Basisprospekt und/oder etwaigen Nachträgen genannten oder sonstiger Risiken zieht möglicherweise maßgebliche und nachhaltige Verluste nach sich und führt möglicherweise zu einem **Teil-** oder sogar zu einem **Totalverlust** des von dem Anleger investierten Kapitals.

Anleger sollten die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

Jeder potenzielle Anleger muss unter Berücksichtigung seiner individuellen Lebenssituation und Finanzlage für sich selbst entscheiden, ob die Wertpapiere eine für ihn geeignete Anlage darstellen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- über ausreichendes Know-how und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Wertpapiere und die mit einer Anlage in diese verbundenen Vorteile und Risiken sowie die in diesem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen bzw. durch Bezugnahme in die vorstehenden Dokumente aufgenommenen Angaben hinreichend beurteilen zu können;
- über hinreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken tragen zu können;
- die Emissionsbedingungen der Wertpapiere im Detail verstehen und mit dem Verhalten des jeweiligen Basiswerts und der Finanzmärkte vertraut sein; und
- in der Lage sein, die möglichen Konsequenzen von wirtschaftlichen Einflüssen, Zinsen und sonstigen Faktoren, die sich auf den Wert der Anlage auswirken können, (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) einzuschätzen und die hiermit verbundenen Risiken zu tragen.

Diese Risikohinweise sind nicht als Ersatz für eine Beratung durch die Bank des Anlegers oder dessen Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberater zu betrachten, die der Anleger in jedem Fall einholen sollte, um die möglichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere einschätzen zu können. Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb von Wertpapieren zunächst ihre finanzielle Situation und ihre Anlageziele einbeziehen und die Eignung solcher Wertpapiere angesichts ihrer persönlichen Umstände vor Erwerb stets mit ihren eigenen Finanz-, Rechts- und Steuerberatern erörtern.

A. RISIKOFAKTOREN BEZÜGLICH DER WERTPAPIERE

Die im Rahmen dieses Basisprospektes öffentlich angebotenen Unlimited-Zertifikate können – möglicherweise erheblichen – Kursschwankungen ausgesetzt sein und können das Risiko eines **Total- oder Teilverlustes** des investierten Kapitals (einschließlich der in Zusammenhang mit dem Erwerb der

Wertpapiere entstandenen Kosten) bergen. Da bei den vorliegenden Wertpapieren die Zahlung des Auszahlungsbetrages an die Preisentwicklung eines Basiswertes (Index, Edelmetall oder Futures-Kontrakt) gekoppelt ist, erhöhen sich die mit der Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken. Damit handelt es sich bei der Investition in die Unlimited-Zertifikate um eine Anlage, die möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet ist.

Dabei muss der Anleger besonders beachten, dass die historische Erfahrung in Bezug auf die Wertentwicklung eines Basiswertes nicht als Indikator für dessen zukünftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere betrachtet werden kann.

Den Wertpapieren liegen komplexe Strukturen zugrunde, die der Anleger möglicherweise nicht vollständig versteht. Es besteht daher die Möglichkeit, dass der Anleger das tatsächliche mit einem Erwerb der Wertpapiere verbundene Risiko unterschätzt. Daher sollten potenzielle Anleger die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken (in Bezug auf die Emittentin, die Art der Wertpapiere sowie den Basiswert) sowie die sonstigen in diesem Basisprospekt und/oder etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen aufmerksam lesen und sich ggf. mit ihrem persönlichen Berater (einschließlich Steuerberater) in Verbindung setzen. Potenzielle Anleger sollten vor einem Kauf sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der zu erwerbenden Wertpapiere genau verstehen sowie das jeweils mit einem Erwerb verbundene Verlustrisiko (ggf. **Totalverlustrisiko**) einschätzen und tragen können. Potenzielle Erwerber von Unlimited-Zertifikaten sollten genau abwägen, ob die Wertpapiere unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lebenssituation und Finanzlage eine für sie geeignete Anlageform darstellen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Wertentwicklung der Wertpapiere von mehreren Risikofaktoren gleichzeitig nachteilig beeinflusst wird. Die Emittentin ist jedoch nicht in der Lage, hinsichtlich solcher Kombinationseffekte eine verlässliche Aussage zu treffen.

1. ALLGEMEINE RISIKEN

Bestimmte Faktoren sind für die Einschätzung der mit einer Anlage in die im Rahmen dieses Basisprospekts angebotenen Wertpapiere verbundenen Risiken von maßgeblicher Bedeutung. Dabei handelt es sich sowohl um Risiken in Bezug auf den Basiswert als auch um Risiken, die ausschließlich mit den Wertpapieren selbst verbunden sind.

Zu diesen Risiken gehört u. a.,

- dass die nach den Emissionsbedingungen der Wertpapiere zu erbringenden Leistungen von der Wertentwicklung eines Basiswertes abhängen. Dabei kann der am Fälligkeitstag zahlbare Auszahlungsbetrag niedriger sein als der ursprüngliche Kaufpreis der Wertpapiere oder es kann auch sein, dass am Fälligkeitstag keine Zahlung des Auszahlungsbetrages erfolgt (Totalverlustrisiko). Die Koppelung an die Wertentwicklung eines Basiswertes wirkt sich auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Dabei wird der Wert der Wertpapiere in der Regel sinken, wenn der Preis des Basiswertes sinkt (ohne Berücksichtigung besonderer Merkmale der Wertpapiere);
- dass nach den Emissionsbedingungen der Wertpapiere die Einlösung der Wertpapiere zu Zeitpunkten erfolgen kann, die der Anleger nicht erwartet (z.B. bei einer vorzeitigen Einlösung im Falle eines in den Emissionsbedingungen beschriebenen außergewöhnlichen Ereignisses);
- dass es Anlegern ggf. nicht möglich ist, sich gegen bestimmte Risiken in Bezug auf die Wertpapiere abzusichern;
- dass der Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, während der Laufzeit der Wertpapiere aufhört zu existieren oder durch einen anderen Basiswert ersetzt werden kann und dass der Anleger daher beim Erwerb der Wertpapiere den künftigen Basiswert oder die zukünftige Zusammensetzung des Basiswerts nicht immer kennt, und
- dass der Wert der Wertpapiere im ggf. existierenden Sekundärmarkt größeren Schwankungen und somit höheren Risiken unterliegt als der Wert anderer Wertpapiere, da er von einem

Basiswert abhängt. Die Wertentwicklung eines Basiswerts wiederum hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die jenseits des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Diese Faktoren werden wesentlich von den Ereignissen auf den Aktienmärkten, den Rentenmärkten, den Rohstoffmärkten und den Devisenmärkten, der Entwicklung der Zinssätze, der Volatilität der in Bezug genommenen Basiswerte und von wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risiken bzw. von einer Kombination dieser Risiken beeinflusst. Der Sekundärmarkt, der ggf. für die Wertpapiere besteht, wird neben der Bonität der Emittentin und dem Wert des Basiswerts von einer Reihe von weiteren Faktoren beeinflusst. Dies sind u. a. die Volatilität des Basiswerts und die verbleibende Laufzeit der jeweiligen Unlimited-Zertifikate.

1.1 Abweichung des Ausgabepreises von dem Marktwert der Unlimited-Zertifikate

Der Ausgabepreis von Unlimited-Zertifikaten basiert auf internen Kalkulationsmodellen der Emittentin und kann höher sein als der Marktwert der Unlimited-Zertifikate. Die Kalkulationsmodelle anderer Marktteilnehmer weichen möglicherweise vom internen Kalkulationsmodell der Emittentin ab oder führen zu abweichenden Ergebnissen.

Der Preis, der von einem Anleger unter Umständen bei einem Verkauf auf dem Sekundärmarkt für die Wertpapiere zu erzielen ist, kann niedriger sein als der Ausgabepreis bzw. der Kurs, zu dem die betreffenden Wertpapiere erworben wurden.

1.2 Handel mit den Unlimited-Zertifikaten, Reduzierung der Liquidität

Die Wertpapiere können zum Handel an einer Börse zugelassen sein. Allerdings kann auch bei einer einmal erfolgten Zulassung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte sie nicht dauerhaft beibehalten werden, sind der Erwerb und der Verkauf solcher Wertpapiere u. U. erheblich erschwert. Selbst im Falle einer Zulassung ist dies nicht notwendig mit hohen Umsätzen der Wertpapiere verbunden.

Die Emittentin übernimmt für die Wertpapiere in der Regel die Funktion des Market Makers, d.h. sie verpflichtet sich, unter gewöhnlichen Marktbedingungen Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Allerdings ist die Emittentin weder zur Übernahme der Funktion des Market Makers noch zur Aufrechterhaltung der einmal übernommenen Funktion des Market Makers verpflichtet.

Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder extrem volatilen Märkten stellt der Market Maker in der Regel keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. Ein Market Maker stellt An- und Verkaufskurse nur unter gewöhnlichen Marktbedingungen für die Wertpapiere. Aber selbst für die Fälle der gewöhnlichen Marktbedingungen übernimmt er gegenüber den Inhabern der Wertpapiere keinerlei rechtliche Verpflichtung, solche Preise zu stellen bzw. dafür, dass die von ihm gestellten Preise angemessen sind. Ggf. übernimmt der Market Maker gegenüber bestimmten Börsen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Börsenregelungen eine Verpflichtung zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter gewöhnlichen Marktbedingungen. Eine derartige Verpflichtung gilt jedoch lediglich gegenüber der beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Inhaber der Wertpapiere, können daraus keine Verpflichtung des Market Makers ableiten. Daher können die Inhaber der Wertpapiere nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere ist der Market Maker nicht verpflichtet, die Wertpapiere während der Laufzeit zurückzukaufen.

Auch wenn es zu Beginn oder während der Laufzeit der Wertpapiere ein Market Making gab, bedeutet dies nicht, dass es das Market Making während der ganzen Laufzeit der Wertpapiere geben wird.

Aus den vorgenannten Gründen kann nicht garantiert werden, dass sich für die jeweiligen Wertpapiere ein Sekundärmarkt entwickeln wird, der den Inhabern der Wertpapiere eine Möglichkeit zur Weiterveräußerung verschafft. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Inhaber der Wertpapiere sein, die Wertpapiere im Sekundärmarkt zu verkaufen.

1.3 Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt

Der Market Maker legt im börslichen und außerbörslichen Sekundärmarkt die An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere auf der Basis interner Kalkulationsmodelle in Abhängigkeit von diversen Faktoren fest. Diese Faktoren umfassen u. a. die folgenden Parameter: finanzmathematischer Wert der Wertpapiere, Preis des Basiswerts, Angebot und Nachfrage nach den Wertpapiere, Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, Margen sowie Provisionen.

Manche Einflussfaktoren wirken sich möglicherweise im Rahmen der Preisstellung nicht gleichmäßig über die Laufzeit hinweg auf den Preis der Wertpapiere aus, sondern werden im Ermessen des Market Makers unter Umständen bereits zu einem frühen Zeitpunkt bei der Preisstellung der Wertpapiere berücksichtigt. Hierzu können u. a. die im Ausgabepreis enthaltene Marge und erhobene Verwaltungsgebühren gehören.

Weitere Einflussfaktoren, die sich aus dem Basiswert ergeben, werden nachstehend unter "2. Besondere Risiken " dargestellt.

Die von dem Market Maker gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Wertpapiere beziehungsweise dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Market Maker Preise stellen. Darüber hinaus kann der Market Maker nach seinem Ermessen die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem er beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändert oder andere Kalkulationsmodelle anwendet und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößert oder verringert.

Sofern während der Öffnungszeiten des Sekundärhandels der Wertpapiere durch den Market Maker bzw. während der Öffnungszeiten der Börsen, an denen die Wertpapiere zugelassen sind, der Basiswert auch an seinem Heimatmarkt gehandelt wird, wird der Kurs des Basiswertes in der Preisberechnung der Wertpapiere berücksichtigt. Ist der Heimatmarkt des Basiswerts jedoch geschlossen, während die auf diesen Basiswert bezogenen Wertpapiere gehandelt werden, muss der Preis des Basiswertes geschätzt werden. Da die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auch zu Zeiten angeboten werden, zu denen die Heimatmärkte der Basiswerte geschlossen sind, kann dieses Risiko jedes Zertifikat betreffen. Das gleiche Risiko tritt auf, wenn die Wertpapiere auch an Tagen gehandelt werden, an denen der Heimatmarkt des Basiswertes aufgrund eines Feiertages geschlossen ist. Sofern der Preis des Basiswertes mangels eines geöffneten Heimatmarktes geschätzt wird, kann sich eine solche Schätzung innerhalb kürzester Zeit, sofern der Heimatmarkt dann den Handel im Basiswert eröffnet, als zutreffend, zu hoch oder zu niedrig erweisen. Entsprechend erweisen sich dann die vor Eröffnung des Heimatmarktes des Basiswertes vom Market Maker für die Wertpapiere gestellten Kurse als im Nachhinein vergleichsweise zu hoch bzw. zu niedrig.

1.4 Eingeschränkter Sekundärhandel bei Nichtverfügbarkeit von elektronischen Handelssystemen

Der Market Maker stellt An- und Verkaufskurse im börslichen und außerbörslichen Handel in der Regel über ein elektronisches Handelssystem. Ist die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder gar eingestellt, wirkt sich dies auf die Handelbarkeit der Wertpapiere negativ aus.

1.5 Im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Unlimited-Zertifikate kein Sekundärmarkt unmittelbar vor dem Bewertungstag

Der Market Maker bzw. die Börse stellen im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere den Handel mit den Wertpapieren spätestens kurz vor deren Bewertungstag ein. Der Wert der Wertpapiere kann sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem Bewertungstag noch ändern. Dies kann sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken.

1.6 Interessenkonflikte

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Wertpapiere (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder

Anpassung von Parametern der Emissionsbedingungen), die sich auf die Leistungen unter den Wertpapieren auswirken, können Interessenkonflikte auftreten.

Die Emittentin sowie mit ihr verbundene Unternehmen können auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte in dem Basiswert abschließen, die einen positiven oder negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben und sich damit negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Die Emittentin kann außerdem in Bezug auf den Basiswert weitere derivative Instrumente emittieren. Eine Einführung dieser neuen konkurrierenden Produkte kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können ferner gegenwärtig oder zukünftig in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten eines oder mehrerer Basiswerte stehen (u. a. einschließlich der Ausgabe anderer Wertpapiere mit Bezug auf den betreffenden Basiswert oder der Kreditvergabe-, Verwahr-, Risikomanagement-, Beratungs- und Handelsaktivitäten). Solche Geschäftstätigkeiten können als Dienstleistung im Namen von Kunden oder für eigene Rechnung durchgeführt werden. Die Emittentin und/oder ein verbundenes Unternehmen werden möglicherweise Handlungen durchführen und Maßnahmen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachten, um ihre jeweiligen Interessen zu schützen, ohne hierbei etwaige negative Konsequenzen für den Wert der Unlimited-Zertifikate in Betracht zu ziehen. Bei solchen Handlungen und Konflikten handelt es sich z.B. um die Ausübung von Stimmrechten, den Erwerb und Verkauf von Wertpapieren, Finanzberatungsbeziehungen und die Ausübung von Gläubigerrechten. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige leitenden Angestellten und Verwaltungsratsmitglieder können solche Handlungen jeweils vornehmen, ohne hierbei die möglicherweise direkt oder indirekt nachteiligen Auswirkungen auf die Wertpapiere in Betracht zu ziehen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer sonstigen Geschäftstätigkeiten wesentliche (auch nicht-öffentliche) Informationen über den Basiswert besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, derartige Informationen über den Basiswert offenzulegen.

Die Emittentin tritt für die Wertpapiere sowie in bestimmten Fällen auch für den Basiswert als Market Maker auf. Durch ein Market Making wird die Emittentin den Preis der Wertpapiere und ggf. des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Die von der Emittentin in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

1.7 Absicherungsrisiken

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können sich gegen die mit der Emission der Wertpapiere verbundenen finanziellen Risiken absichern, indem sie Absicherungsmaßnahmen (Hedging-Maßnahmen) in Bezug auf den oder die betreffenden Basiswerte vornehmen. Solche Tätigkeiten, insbesondere Hedging-Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere, können den Marktpreis des Basiswerts beeinflussen, auf den sich die Wertpapiere beziehen. Dies ist insbesondere zum Ende der Laufzeit der Unlimited-Zertifikate der Fall. Es ist nicht auszuschließen, dass der Abschluss und die Freigabe von Hedging-Positionen den Wert der Wertpapiere oder die Zahlungen, auf die der Inhaber der Wertpapiere einen Anspruch hat, negativ beeinflussen.

Andererseits sind die Anleger möglicherweise nicht in der Lage, Absicherungsgeschäfte abzuschließen, die ihre Risiken in Verbindung mit dem Erwerb der Wertpapiere ausschließen oder einschränken. Die Möglichkeit, solche Absicherungsgeschäfte abzuschließen, hängt von den Marktbedingungen und den jeweils anwendbaren Bestimmungen und Bedingungen ab.

1.8 Zins- und Inflationsrisiken

Der Markt für die Wertpapiere wird von der konjunkturellen Lage, den Marktbedingungen, Zinssätzen, Wechselkursen und Inflationsraten in Europa sowie anderen Staaten und Gebieten beeinflusst, wobei dieser Einfluss sich auch negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Ereignisse in Europa

oder andernorts können zu einer Marktvolatilität führen und sich somit nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

1.9 Angebotsvolumen

Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsvolumen entspricht der Höchstzahl der angebotenen Wertpapiere, ist jedoch kein Indikator für das Wertpapiervolumen, das tatsächlich ausgegeben wird. Das tatsächliche Volumen hängt von den Marktbedingungen ab und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Deshalb sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass anhand des angegebenen Angebotsvolumens keine Rückschlüsse hinsichtlich der Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt gezogen werden können.

1.10 Darlehensverwendung

Falls der Anleger den Erwerb der Wertpapiere im Wege eines Darlehens finanziert, muss er – soweit er das investierte Kapital ganz oder teilweise verliert – nicht nur den erlittenen Verlust, sondern auch die angefallenen Zinsen tragen und das Darlehen zurückzahlen. In einem solchen Fall steigt das Verlustrisiko deutlich. Anleger sollten sich niemals darauf verlassen, dass sie das betreffende Darlehen sowie die hierauf anfallenden Zinsen ausschließlich aus Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren oder – im Falle eines Verkaufs der Unlimited-Zertifikate vor deren Fälligkeit – aus dem betreffenden Verkaufserlös zurückführen können. Stattdessen müssen Erwerber der Wertpapiere auf Grundlage ihrer Finanzlage im Voraus überlegen, ob sie im Falle, dass anstatt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten, immer noch in der Lage sein werden, die angefallenen Zinsen und den Darlehensbetrag zurückzuzahlen.

1.11 Transaktionskosten

Transaktionskosten, die durch die depotführende Bank bzw. die Börse, über die ein Anleger seine Kauf- bzw. Verkaufsaufträge tätigt, in Rechnung gestellt werden, reduzieren etwaige Gewinne bzw. erhöhen etwaige Verluste. Bei Eintritt eines Totalverlustes im Hinblick auf die Wertpapiere erhöhen die Transaktionskosten den beim Anleger eingetretenen Verlust.

1.12 Unbesicherte Verbindlichkeiten (Status)

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin. Sie werden weder durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. (BdB) noch durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz abgesichert.

Damit trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – und sie ein Reorganisationsverfahren oder eine Übertragungsanordnung durchläuft oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und deshalb unter den Wertpapieren fällige Leistungen nicht oder nicht vollständig erfolgen. Unter diesen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

Die Emittentin kann Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den betreffenden Basiswert vornehmen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Sollte sie Absicherungsgeschäfte vornehmen, erfolgt dies ausschließlich im eigenen Interesse, und die Anleger erwerben dadurch keinerlei Rechte an dem Basiswert oder aus den Absicherungsgeschäften der Emittentin. Etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin begründen auch kein Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und den für den Basiswert Verantwortlichen.

1.13 Auswirkung einer Herabsetzung des Kreditratings

Es ist davon auszugehen, dass der Wert der Wertpapiere teilweise durch die allgemeine Einschätzung der Möglichkeiten der Emittentin beeinflusst wird, jederzeit ihren jeweiligen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen. Die Einschätzung dieser Möglichkeiten wird in der Regel durch Bonitätseinstufungen ("Ratings") beeinflusst, die in Bezug auf die ausstehenden Wertpapiere der

Emittentin von Rating-Agenturen wie Moody's Investors Services Inc., Fitch Ratings Ltd, einer Tochtergesellschaft der Fimalac, S.A., und Standard & Poor's Ratings Services, einem Unternehmensbereich der The McGraw Hill Companies, Inc., vergeben werden. Eine Herabsetzung des Ratings der Emittentin durch eine Rating-Agentur hat in der Regel einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

1.14 "Unlimited"-Zertifikate; Notwendigkeit der Einlösung; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst oder von der Emittentin ordentlich bzw. außerordentlich gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Unlimited-Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Unlimited-Zertifikate kündigen wird, ist der Anleger gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhalten – die Unlimited-Zertifikate von sich aus entsprechend den Emissionsbedingungen einzulösen.

Andererseits sollte sich der Anleger aber auch darüber im Klaren sein, dass trotz der Produktbezeichnung "Unlimited"-Zertifikate der Emittentin die oben beschriebenen Kündigungsrechte zustehen. Das bedeutet, dass die Emittentin die zunächst unbestimmte Laufzeit der Unlimited-Zertifikate begrenzen kann und möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Anlegers als ungünstig darstellt, weil der Anleger gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg des den Unlimited-Zertifikate zugrunde liegenden Basiswerts erwarten.

Die Anleger sollten beachten, dass eine Einlösung der Unlimited-Zertifikate nur mit Wirkung zu den in den jeweils Endgültigen Bedingungen angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Unlimited-Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Unlimited-Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Unlimited-Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Anlegern, für das Zustandekommen eines Handels in den Unlimited-Zertifikaten zu sorgen bzw. die Unlimited-Zertifikate zurückzukaufen.

1.15 Außerordentliche Rechte auf Kündigung, vorzeitige Fälligkeit und Anpassung

Die Emittentin ist nach Maßgabe der den Wertpapieren zugrunde liegenden Emissionsbedingungen berechtigt, Anpassungen hinsichtlich der genannten Emissionsbedingungen vorzunehmen oder die Wertpapiere bei Eintritt bestimmter Umstände außerordentlich zu kündigen und vorzeitig einzulösen. Diese Umstände sind in den anwendbaren Emissionsbedingungen beschrieben.

Solche Anpassungen der Emissionsbedingungen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere sowie deren Kündigungsbetrag auswirken.

Der Geldbetrag, der im Falle einer außerordentlichen Kündigung gezahlt wird, ist unter Umständen niedriger als der Betrag, den die Inhaber der Unlimited-Zertifikate erhalten hätten, wenn keine außerordentliche Kündigung erfolgt wäre. Darüber hinaus können bei der Berechnung des Geldbetrags, der im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß den Emissionsbedingungen gezahlt wird, die Abwicklungskosten hinsichtlich der vorzeitigen Fälligkeit abgezogen werden. Diese Abwicklungskosten können alle Kosten, Auslagen (einschließlich etwaiger Finanzierungsverluste), Steuern und sonstigen Abgaben enthalten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Auflösung von Hedge- oder ähnlichen Handelspositionen entstehen.

Außerdem sollte der Anleger beachten, dass die Emittentin möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Inhabers der

Wertpapiere als ungünstig darstellt, weil der Inhaber der Unlimited-Zertifikate gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Wertpapiere erwartet.

Schließlich sind Anleger darüber hinaus dem Risiko ausgesetzt, dass sie die Beträge, die sie im Falle einer vorzeitigen Fälligkeit erhalten, möglicherweise nur zu einer Rendite anlegen können, die unter der erwarteten Rendite der vorzeitig eingelösten Wertpapiere liegt.

1.16 Anwendbarkeit von Anlagebeschränkungen

Für bestimmte Anleger gelten möglicherweise gesetzliche Anlagebeschränkungen.

Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleger unterliegt Anlagegesetzen und –vorschriften bzw. der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden (dies gilt im besonderen Maße für Strukturierte Wertpapiere). Jeder potenzielle Anleger sollte seine Rechtsberater zu Rate ziehen, um zu bestimmen, ob und in welchem Ausmaß (a) der Erwerb der Wertpapiere für ihn eine gesetzlich zulässige Anlage darstellt, (b) die Wertpapiere als Sicherheit für Finanzierungen in Frage kommen und (c) sonstige Beschränkungen auf den Erwerb oder eine Verpfändung der Wertpapiere durch den Anleger Anwendung finden. Anleger, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, sollten sich mit ihren Rechtsberatern oder den zuständigen Aufsichtsbehörden beraten, um die angemessene Behandlung der Wertpapiere im Sinne der anwendbaren Vorschriften in Bezug auf risikobasiertes Kapital o.ä. zu bestimmen.

1.17 Steuern und sonstige Abgaben

Jegliche Steuern und sonstige Abgaben, die seitens der Emittentin oder der Inhaber der Wertpapiere in Bezug auf Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen. Die Emittentin wird an die Inhaber der Wertpapiere keine zusätzlichen Beträge im Hinblick auf solche Steuern oder Abgaben zahlen.

1.18 Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-Abkommen)

Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, die Regelungen des Abkommens zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-Abkommen) einzuhalten und gegebenenfalls Steuern in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen abzuziehen. Da das Zertifikat in globaler Form von Clearstream verwahrt wird, ist ein Steuereinbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich. Ein Steuereinbehalt nach FATCA könnte aber auf in der anschließenden Zahlungskette bis hin zum Anleger geleistete Zahlungen anzuwenden sein, abhängig von der Depotbank bzw. dem Intermediär, von der bzw. von dem der Anleger die Zahlungen erhält und von der Zurverfügungstellung von Informationen, Formularen oder sonstigen Unterlagen seitens des Anlegers zur Feststellung seiner Identität.

Die Anleger sollten sich im Vorfeld mit ihren Steuerberatern bezüglich der Anwendung von FATCA auf eine Investition in das Zertifikat beraten.

1.19 Risiken im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen, der EU-Verordnung über einen Einheitlichen Abwicklungsmechanismus sowie dem Vorschlag für eine neue EU-Verordnung über die obligatorische Abtrennung bestimmter Handelsgeschäfte von Banken

Aufgrund des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG), das den EU-Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, die "**Bankenabwicklungsrichtlinie**" oder "**BRRD**") in deutsches Recht umsetzt, kann die zuständige Abwicklungsbehörde Ansprüche aus den Schuldverschreibungen auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen in eines oder mehrere zum harten Kernkapital der Emittentin zählende Instrumente (wie beispielsweise

Stammaktien) umwandeln oder dauerhaft bis auf null herabsetzen (nachfolgend zusammenfassend als "**Aufsichtsrechtlicher Bail-in**" bezeichnet). Die Inhaber der Schuldverschreibungen können daraus keine Ansprüche gegen die Emittentin herleiten, und es besteht insoweit keine Verpflichtung der Emittentin zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen. Ein solcher Fall kann dann eintreten, wenn die Emittentin (nach Maßgabe der gesetzlichen Definition) „in ihrem Bestand gefährdet“ ist bzw. von der zuständigen Aufsichtsbehörde als „in ihrem Bestand gefährdet“ angesehen wird und ohne eine solche Umwandlung bzw. Herabschreibung oder staatliche Stützungsmaßnahmen nicht länger imstande wäre, ihrer beaufsichtigten Geschäftstätigkeit nachzugehen. Die Abwicklungsbehörde hat ihre Befugnisse dahingehend auszuüben, dass (i) zunächst Instrumente des harten Kernkapitals (wie beispielsweise Stammaktien der Emittentin) zwecks Verlusttragung heruntergeschrieben werden, (ii) sodann der Nennwert der sonstigen (zum zusätzlichen Kernkapital oder Ergänzungskapital zählenden) Eigenkapitalinstrumente dauerhaft herabgeschrieben oder entsprechend ihrer Rangfolge in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wird und (iii) schließlich berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, wie beispielsweise Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen, in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder entsprechend einer festgelegten Rangfolge dauerhaft herabgeschrieben werden. Der Umfang, in dem der Nennbetrag der Schuldverschreibungen einem Aufsichtsrechtlichen Bail-in unterliegen kann, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die außerhalb des Einflussbereiches der Emittentin liegen, und es ist schwer einschätzbar, ob – wenn überhaupt – ein Aufsichtsrechtlicher Bail-in eintreten wird. Anlageinteressenten sollten beachten, dass im Falle eines Aufsichtsrechtlichen Bail-in das Risiko eines Totalverlusts ihrer Anlage, einschließlich des Nennbetrags und aufgelaufener Zinsen, besteht.

Die EU-Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus („**SRM-Verordnung**“) enthält Vorschriften im Hinblick auf die Abwicklungsplanung, frühzeitiges Eingreifen, Abwicklungsmaßnahmen und Abwicklungsinstrumente, die ebenfalls ab dem 1. Januar 2016 anwendbar sein sollen. Der SRM findet auf alle Banken Anwendung, die nach Maßgabe des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus beaufsichtigt werden, und damit auch auf die Emittentin. Er besteht im Wesentlichen aus einer einheitlichen Abwicklungsbehörde und einem einheitlichen Abwicklungsfonds. Dieser Rahmen soll sicherstellen, dass anstelle der nationalen Abwicklungsbehörden eine einzige Behörde – nämlich die einheitliche Abwicklungsbehörde – alle relevanten Entscheidungen für der europäischen Bankenunion angehörende Banken trifft.

Am 29. Januar 2014 nahm die EU-Kommission den Entwurf für eine neue Verordnung zur Umsetzung der von der High Level Expert Group am 31. Oktober 2012 veröffentlichten Empfehlungen über die zwingende Abtrennung bestimmter Bankgeschäfte („**Liikanen-Report**“) an. Der Verordnungsentwurf enthält neue Vorschriften, welche die größten und komplexesten Banken davon abhalten sollen, Eigenhandel zu treiben, und gibt der Aufsicht die Befugnis, die Abtrennung bestimmter Handelsaktivitäten vom Einlagengeschäft zu verlangen, wenn die Durchführung dieser Handelsaktivitäten Risiken für die Finanzstabilität begründet. In Verbindung damit beschloss die EU-Kommission Begleitmaßnahmen, welche die Transparenz bestimmter Geschäfte im Bereich der Schattenbanken erhöhen sollen. Diese Regeln sind in vielerlei Hinsicht strenger als die Anforderungen nach dem deutschen Trennbankengesetz (§§ 3 Abs. 2-4, 25f, 64s des Kreditwesengesetzes (KWG)).

Der Verordnungsentwurf findet Anwendung auf europäische Banken, die – wie die Emittentin – einen der folgenden Schwellenwerte während dreier aufeinanderfolgende Jahre überschreiten: (a) Bilanzsumme mindestens EUR 30 Mrd.; (b) Handelsbestand mindestens EUR 70 Mrd. oder 10% der Bilanzsumme. Banken, welche diese Schwellenwerte überschreiten, soll es von Rechts wegen verboten sein, (eng als Geschäfte ohne Absicherungszweck oder Bezug auf Kunden definierten) Eigenhandel zu betreiben. Solchen Banken soll es auch nicht erlaubt sein, Anteile an Hedgefonds oder an Gesellschaften, die Eigenhandel mit Hedgefonds treiben oder als deren Sponsor auftreten, zu halten. Andere Handelsaktivitäten – insbesondere Market-Making-Tätigkeiten, Kreditgeschäft mit Risikokapitalfonds und Private Equity-Fonds, Investitionen in oder Sponsoring von komplexen Verbriefungen, Handel und Vertrieb von Derivaten – sind nicht Gegenstand des gesetzlichen Verbots, allerdings kann ihre Abtrennung angeordnet werden. Das Verbot des Eigenhandels wäre ab dem 1. Januar 2017 anwendbar, die Möglichkeit zur Abtrennung anderer Handelsaktivitäten ab dem 1. Juli 2018. Die Abtrennung kann aufgrund höherer Refinanzierungskosten, zusätzlicher Eigenkapitalanforderungen und operativer Kosten und Verlust von Diversifikationsvorteilen zusätzliche Kosten verursachen.

1.20 Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin ist bei Vorliegen der in den Emissionsbedingungen genannten Voraussetzungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere eine andere Gesellschaft als neue Emittentin hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen. In diesem Fall übernimmt der Inhaber der Wertpapiere grundsätzlich auch das Insolvenzrisiko der neuen Emittentin.

1.21 Gesetzesänderungen

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Emissionsbedingungen basieren auf den jeweils zum Datum dieses Basisprospekts anwendbaren einschlägigen Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Praktiken der Verwaltungsbehörden. Bezüglich Gesetzesänderungen, neuen Gerichtsentscheidungen oder Änderungen der Praktiken der Verwaltungsbehörden nach dem Datum dieses Basisprospekts können keine Zusicherungen abgegeben werden.

1.22 Marktstörungen

Nach den Emissionsbedingungen ist die Emittentin berechtigt, Marktstörungen zu bestimmen, die möglicherweise zu einer Verzögerung von Berechnungen und/oder Zahlungen oder Lieferungen unter den Wertpapieren führen und den Wert der Wertpapiere beeinflussen können.

Ferner kann die Emittentin in bestimmten in den Emissionsbedingungen genannten Fällen (insbesondere, wenn die Marktstörung mehrere Tage andauert) bestimmte Kurse schätzen, die für Zahlungen relevant sind. Diese Schätzungen können vom realen Wert abweichen.

1.23 Kein Anspruch gegen den Emittenten eines Basiswerts

Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert begründen keinerlei Zahlungs- oder sonstige Ansprüche gegen den Emittenten des in diesen Wertpapieren in Bezug genommenen Basiswerts. Insbesondere im Falle, dass die Leistungen bei Einlösung der Wertpapieren durch die Emittentin niedriger sind als der vom Inhaber der Wertpapieren gezahlte Kaufpreis, kann ein Inhaber von Wertpapieren den Emittenten des betreffenden Basiswerts nicht in Anspruch nehmen.

1.24 Keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen

Die unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere sehen keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit der Wertpapiere vor. Die Anleger sollten sich darüber klar sein, dass diese Wertpapiere keine laufenden Einnahmen generieren. Mögliche Wertverluste in Bezug auf die Wertpapiere können somit nicht durch sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit den Wertpapieren kompensiert werden.

2. BESONDERE RISIKEN

Im Folgenden werden die besonderen Risiken geschildert, die sich (i) aus Besonderheiten der Unlimited-Zertifikate selbst und (ii) aus der Bezugnahme auf einen bestimmten Basiswert (**Index, Edelmetall, Futures-Kontrakt**) ergeben.

2.1 Abhängigkeit des Auszahlungsbetrages der Unlimited-Zertifikate von der Wertentwicklung des Basiswertes

Bei einem Unlimited-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Kurs des dem Unlimited-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes nach Erwerb des Unlimited-Zertifikats fällt. Für den Inhaber des Unlimited-Zertifikats kann dadurch ein erheblicher Verlust entstehen, der umso stärker ausfällt, je tiefer der Kurs des Basiswertes unter dessen Kurs beim Erwerb des Unlimited-Zertifikats fällt. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein **Totalverlust** des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

2.2 Bereinigungsbetrag

Der Bereinigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten an jedem Geschäftstag ermittelt. Er ergibt sich aus der Summe aller im Zusammenhang mit den für die Begebung der Zertifikate ab dem Ausgabebetrag entstandenen Kosten (erforderliche Absicherungsgeschäfte, Finanzierungs- und andere Kosten) abzüglich etwaiger Erträge.

Falls die Summe aller Kosten die Summe aller Erträge übersteigt, ist der Bereinigungsbetrag positiv; dies führt dazu, dass sich der Bereinigungsbetrag wertmindernd auf den Auszahlungsbetrag auswirkt. Je länger der Anleger das Zertifikat hält, desto größer wird möglicherweise der Bereinigungsbetrag.

Entspricht oder übersteigt der Bereinigungsbetrag einen Kurs des Basiswertes, so gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Inhabers von Zertifikaten als eingelöst und der Auszahlungsbetrag beträgt 1/10 Eurocent pro Zertifikat. Der Anleger erleidet in diesem Fall also nahezu einen Totalverlust.

2.3 Wechselkursrisiken

Wechselkursrisiken für den Anleger in Unlimited-Zertifikaten entstehen, wenn der nach den Emissionsbedingungen zahlbare Auszahlungsbetrag zunächst in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt wird und in die Emissionswährung umgerechnet werden muss. Ausnahme: ein Wechselkursrisiko besteht nicht, wenn die Umrechnung aus der Fremdwährung in die Emissionswährung 1:1 erfolgt (Beispiel: der in den Emissionsbedingungen festgelegte Umrechnungskurs ist EUR 1,00 / USD 1,00).

Falls der Wert der Währung, in der der Basiswert des Unlimited-Zertifikats (Index, Edelmetall, Futures-Kontrakt) ausgedrückt ist, gegenüber der Emissionswährung fällt und der Wert der Emissionswährung entsprechend steigt, fällt der in die Emissionswährung umgerechnete Wert des an den Anleger zahlbaren Auszahlungsbetrages und damit der in der Emissionswährung ausgedrückte Wert der betreffenden Unlimited-Zertifikate. Im umgekehrten Fall (der Wert der Währung des Basiswertes steigt), steigt der Wert des Unlimited-Zertifikats. Entfällt ein Wechselkursrisiko, weil die Fremdwährung 1:1 in die Emissionswährung umgerechnet wird, ist allerdings zu beachten, dass der Anleger in diesem Fall nicht von einer positiven Wertentwicklung der Fremdwährung gegenüber der Emissionswährung profitiert.

Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (u. a. devisenrechtlichen Kontrollen und Einschränkungen).

2.4 Basiswert Index

Unlimited-Zertifikate bezogen auf einen Index sind mit den folgenden besonderen Risiken verbunden:

Keine Einflussnahme durch die Emittentin

Die Emittentin der Wertpapiere hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung und Wertentwicklung eines den Wertpapieren zugrunde liegenden Index oder die Wertentwicklung der betreffenden Indexbestandteile.

Abhängigkeit von dem Wert der Indexbestandteile

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren, die sich auf den Wert der Indexbestandteile auswirken (können), beeinflussen auch den Wert der Wertpapiere, die sich auf den entsprechenden Index beziehen und können sich somit auf den Ertrag einer Anlage in diesen Wertpapieren auswirken. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile ausgeglichen oder verstärkt werden. Die Wertentwicklung eines Index in der Vergangenheit stellt keine Garantie für dessen zukünftige

Wertentwicklung dar. Ein als Basiswert eingesetzter Index steht ggf. nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung und wird möglicherweise ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere auch von der Emittentin gekündigt werden.

Der als Basiswert dienende Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind die Anleger einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Im Falle einer ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche kann sich diese Entwicklung nachteilig für den Anleger auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in dem Index vertreten, ist es möglich, dass diese ungleich gewichtet werden. Dies bedeutet, dass der Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder einer Branche mit einer hohen Gewichtung im Index den Wert des Index unverhältnismäßig nachteilig beeinflussen kann.

Anleger sollten beachten, dass die Auswahl eines Index nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle mit Hinblick auf die zukünftige Wertentwicklung des ausgewählten Index basiert. Anleger sollten deshalb auf Grundlage ihres eigenen Wissens und ihrer eigenen Informationsquellen eine Einschätzung in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung eines Index selbst treffen.

Keine Haftung des Indexsponsors

Der Index wird von dem Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Inhaber der Wertpapiere zusammengesetzt und berechnet. Die Indexsponsoren übernehmen keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Wertpapiere.

Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Auch wenn die Zusammensetzung der Indizes auf einer Website oder in sonstigen, in den Emissionsbedingungen genannten Medien zu veröffentlichen ist, entspricht die veröffentlichte Zusammensetzung möglicherweise nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des betreffenden Index, weil die Veröffentlichung der aktualisierten Zusammensetzung auf der Website des jeweiligen Indexsponsors unter Umständen mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu mehreren Monaten erfolgt.

Wenn der als Basiswert dienende Index ein Preisindex ist, führen Dividendenausschüttungen der im Index enthaltenen Aktien, anders als bei Performanceindizes, zu einer Verringerung des Indexstands. Anleger nehmen somit nicht an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die im Preisindex enthaltenen Aktien teil.

Wenn der als Basiswert dienende Index ein Performanceindex ist, führen Dividendenausschüttungen der im Index enthaltenen Aktien, anders als bei Preisindizes, zu keiner Verringerung des Indexstands. Anleger nehmen somit an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die im Performanceindex enthaltenen Aktien teil.

2.5 Basiswert Edelmetall

Inhaber von Unlimited-Zertifikaten bezogen auf den Preis von Edelmetallen sind maßgeblichen Preisrisiken ausgesetzt, da Edelmetallpreise erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Preise von Edelmetallen werden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z.B.:

Kartelle und regulatorische Änderungen

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Edelmetallen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel mit Edelmetallen unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls auf die Preisentwicklung der betroffenen Edelmetalle auswirken kann.

Kosten im Zusammenhang mit direkten Anlagen

Direkte Anlagen in Edelmetallen sind mit Lager- und Versicherungskosten sowie Steuern verbunden. Darüber hinaus werden auf Edelmetalle keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite einer Investition in Edelmetalle wird von diesen Faktoren beeinflusst.

Inflation und Deflation

Die allgemeine Preisentwicklung kann sich stark auf die Preisentwicklung von Edelmetallen auswirken.

Liquidität

Viele Edelmetall-Märkte sind nicht besonders liquide und sind somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

Politische Risiken

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Edelmetalls, das als Basiswert der Wertpapiere dient, auswirken.

2.6 Basiswert Futures-Kontrakt

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente, wie z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen (sog. Finanzterminkontrakte) oder Waren, wie z.B. Baumwolle, oder Öl (sog. Warenterminkontrakte).

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

In der Regel – aber nicht immer - besteht für einen Wert eine hohe Korrelation zwischen der Preisentwicklung am Kassamarkt und der Preisentwicklung des sich auf den Wert beziehenden Futures-Kontraktes am Terminmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Werts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Terminmarkt. Ferner kann je nach Wert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Terminmarkt erheblich voneinander abweichen.

Im Handel mit Futures-Kontrakten können sich aufgrund der Eigenheiten des Terminhandels Marktphasen ergeben, in denen **keine** hohe Korrelation zwischen der Preisentwicklung des Futures-Kontraktes und der Kassakursentwicklung des dem Futures-Kontrakts zugrunde liegenden Wertes besteht. Es können überdies Marktphasen auftreten, in denen das Preisverhalten des Futures-Kontraktes am Terminmarkt mit dem Preisverhalten des Wertes am Kassamarkt **unkorreliert** ist. Um beurteilen zu können, welche Marktphase vorliegt, sollte der Anleger mit den Eigenheiten des Terminhandels bestens vertraut sein.

In keinem Fall kann der Anleger davon ausgehen, dass der Preis des Futures-Kontraktes sich immer so entwickelt wie der Kassakurs des dem Futures-Kontraktes zugrunde liegenden Wertes.

Da sich die Wertpapiere auf die in den Emissionsbedingungen spezifizierten Futures-Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Wert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig.

Da Futures-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin (insbesondere bei Wertpapieren mit längerer Laufzeit) zu einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Zeitpunkt den Futures-Kontrakt, der in den Emissionsbedingungen als Basiswert vorgesehen ist, durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (sog. "**Roll-Over**"). In den Emissionsbedingungen können noch weitere Fälle vorgesehen sein, in denen die Emittentin den bisherigen Futures-Kontrakt austauschen und/oder Parameter der Emissionsbedingungen ändern kann bzw. die Wertpapiere kündigen kann.

2.7 Besondere Risiken bei Unlimited-Zertifikaten bezogen auf Futures-Kontrakte mit Roll-Over und Anpassung des Bezugsverhältnisses

Das am Ausgabetag festgelegte Bezugsverhältnis wird an jedem Futures-Roll-Over-Termin angepasst. Für die Anpassung des Bezugsverhältnisses werden der Preis des auslaufenden Futures-Kontraktes und der Preis des neuen Futures-Kontraktes herangezogen. Das angepasste Bezugsverhältnis wird ermittelt, indem das bisherige Bezugsverhältnis mit der Performance des Futures-Kontraktes multipliziert wird, wobei für die Beurteilung der Performance der Preis des auslaufenden Futures-Kontraktes durch den Preis des neuen Futures-Kontraktes geteilt wird.

D.h. je länger der Anleger das Unlimited-Zertifikat hält, desto kleiner kann das Bezugsverhältnis werden, mit dem der Referenzpreis des Futures-Kontrakts am Bewertungstag multipliziert wird, und umso geringer kann die Höhe des Auszahlungsbetrages sein.

B. RISIKOFAKTOREN BEZÜGLICH DES COMMERZBANK KONZERNS

Potentielle Anleger sollten alle Informationen berücksichtigen, die im per Verweis einbezogenen Registrierungsformular vom 27. Oktober 2015 und dem Nachtrag vom 11. November 2015 und 30. November 2015 (ggfs. durch zukünftige Nachträge ergänzt) unter Abschnitt D. "Risikofaktoren bezogen auf den Commerzbank Konzern" beschrieben sind.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") erstellt. Die für eine Wertpapieremission unter diesem Basisprospekt relevanten endgültigen Bedingungen werden nach § 6 Absatz (3) WpPG in einem gesonderten Dokument spätestens am Tag des öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapiere den Anlegern auf der Internet-Seite www.zertifikate.commerzbank.com (hier nach Eingabe der entsprechenden Wertpapier-Kennnummer) zur Verfügung gestellt.

Verantwortung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (nachstehend auch "**Commerzbank**", "**Bank**", "**Emittentin**" oder "**Gesellschaft**", zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "**Commerzbank-Konzern**" oder "**Konzern**" genannt) übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, die die Aussage dieses Dokumentes verändern könnten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab. Die hierin enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts (einschließlich aller etwaiger Nachträge nach § 16 WpPG) und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben wird die Emittentin gem. § 16 WpPG in einem Nachtrag zum Basisprospekt veröffentlichen.

Wichtiger Hinweis in Bezug auf diesen Basisprospekt

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit etwaigen Nachträgen und sonstigen Dokumenten, die durch Bezugnahme in diesen Basisprospekt aufgenommen wurden, zu lesen und entsprechend auszulegen.

Keine Person ist befugt oder von der Emittentin autorisiert worden, Informationen weiterzugeben oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind oder diesem Basisprospekt bzw. sonstigen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Basisprospekt oder den Wertpapieren zur Verfügung gestellt werden, widersprechen. Falls dennoch solche Informationen weitergegeben oder solche Zusicherungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Emittentin autorisiert wurden.

Weder dieser Basisprospekt noch irgendwelche sonstigen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Basisprospekt oder den Wertpapieren zur Verfügung gestellt werden, sind allein als Grundlage für eine Bonitätsbewertung oder eine sonstige Beurteilung der Emittentin vorgesehen, noch sollten sie als Empfehlung der Emittentin an den Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger Informationen, die im Zusammenhang mit dem Basisprospekt oder den Wertpapieren zur Verfügung gestellt werden, betrachtet werden, die in diesem Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zu erwerben.

Die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere können in bestimmten Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Wertpapieren gelangen, müssen sich hinsichtlich solcher Beschränkungen informieren und diese beachten. Insbesondere gelten Beschränkungen in Bezug auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten (siehe "Verkaufsbeschränkungen").

Die Emittentin sichert nicht zu, dass dieses Dokument in einer anderen als der deutschen Rechtsordnung auf gesetzliche Weise verteilt werden kann oder dass die Wertpapiere nach Maßgabe anwendbarer Registrierungsanforderungen bzw. sonstiger Vorschriften oder im Rahmen einer entsprechenden Ausnahmeregelung in einer anderen als der deutschen Rechtsordnung auf gesetzliche Weise angeboten werden können, und sie verpflichtet sich nicht, eine solche Verteilung oder ein solches Angebot zu unterstützen. Insbesondere hat die Emittentin keine Handlung vorgenommen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder die Verteilung dieses Dokuments in einer anderen als der deutschen Rechtsordnung ermöglichen würde, in welcher für diesen Zweck eine solche Handlung erforderlich wäre. Demgemäß dürfen die Wertpapiere in einer beliebigen Rechtsordnung nur in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Gesetzen und Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden; dasselbe gilt für die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts sowie jeglicher Werbematerialien und sonstiger Angebotsunterlagen.

Verfügbarkeit von Dokumenten

Dieser Basisprospekt und etwaige Nachträge zu diesem werden in elektronischer Form auf der Website der Commerzbank Aktiengesellschaft www.zertifikate.commerzbank.com (hier unter Service / Verkaufsprospekte) zur Verfügung gestellt. Druckexemplare dieses Basisprospekts können kostenlos vom Hauptsitz der Emittentin (Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) angefordert werden.

Darüber hinaus können für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Datum der Billigung des Basisprospekts die Satzung der Commerzbank Aktiengesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Commerzbank Aktiengesellschaft und die Geschäftsberichte des Commerzbank-Konzerns für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 sowie der Zwischenbericht des Commerzbank-Konzerns zum 30. September 2015 (prüferisch durchgesehen) am Hauptsitz der Emittentin (Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) eingesehen werden bzw. sind diese auf der Internet-Seite www.commerzbank.de (hier unter Konzern / Investor Relations / Publikationen und Veranstaltungen / Berichte) verfügbar.

Informationen in Bezug auf die Wertpapiere

Bei den vorliegenden Unlimited-Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate (Schuldverschreibungen). Weitere Angaben zu einer bestimmten Emission von Zertifikaten, wie z.B. Beginn des Angebots, Valutatag, Berechnungstag, Fälligkeitstermin, Referenzpreis des Basiswerts, kleinste handelbare Einheit, Berechnungen bezüglich des Auszahlungsbetrages, Währung, ISIN oder sonstige Wertpapierkennnummern, Börsennotierung, Verbriefung der Zertifikate (unter Angabe des jeweiligen Clearing Systems inkl. der zugehörigen Anschrift) und sonstige weitere Informationen, die jeweils in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) als Optionen (gekennzeichnet durch Umrahmungen oder eckige Klammern) bzw. als Auslassungen (gekennzeichnet durch Platzhalter) dargestellt sind, sind den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bzw. den anwendbaren Emissionsbedingungen zu entnehmen. Diese Optionen bzw. Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ergänzt.

Darüber hinaus gilt für die Zertifikate Folgendes:

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Inhaber von Wertpapieren, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland

Börsennotierung

[bei erstem öffentlichem Angebot:][Die Bank beabsichtigt die Notierung der Wertpapiere an [der Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [der Börse Frankfurt Zertifikate Premium] [und] [der Baden-

Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)] [(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum Datum zu beantragen].]

[Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [im Handelssegment EUWAX]] [und der] [Börse Frankfurt Zertifikate Standard] zu beantragen.]

[Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

[bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:][Die Wertpapiere werden an [der Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [der Börse Frankfurt Zertifikate Premium] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)] [(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] notiert.]

[Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [im Handelssegment EUWAX]] [und der] [Börse Frankfurt Zertifikate Standard] einbezogen.]

[Die Wertpapiere werden bisher nicht an einer Wertpapierbörse notiert, und die Bank beabsichtigt derzeit nicht die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

Kleinste handelbare Einheit

Ein Zertifikat

Status

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Angebot und Verkauf

Die Einzelheiten des Angebotes und des Verkaufs, insbesondere der jeweilige Beginn des Angebots, der jeweilige Ausgabebetrag und das jeweilige Angebotsvolumen sowie der jeweilige Ausgabepreis jeder unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Emission bzw. der jeweilige Zeitpunkt, ab dem das öffentliche Angebot der Wertpapiere fortgeführt wird, sind den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Im Falle eines Angebotes der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist, deren Dauer den zugehörigen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen ist, werden die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission (z.B. Basispreis oder Barriere) von der Emittentin unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist auf der Internetseite der Emittentin www.zertifikate.commerzbank.de veröffentlicht. Es kann zudem vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Die Lieferung der verkauften Wertpapiere erfolgt nach dem Ausgabebetrag bzw. im Falle einer Zeichnungsfrist nach Ablauf der Zeichnungsfrist an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Wertpapiere nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Der Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Kalkulationsmodellen der Emittentin und kann infolge von Provisionen und/oder sonstigen Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich einer Marge, die an Vertriebspersonen oder Dritte gezahlt oder von der Emittentin einbehalten wird) sowie von Beträgen, die der Absicherung der Verbindlichkeiten der

Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren dienen, den Marktwert der Wertpapiere übersteigen. Personen, welche die Wertpapiere vertreiben und hierfür eine Provision, Gebühr oder nicht-monetäre Vorteile erhalten, sind möglicherweise nach anwendbarem Recht verpflichtet, das Bestehen, die Art und die Höhe solcher Provisionen, Gebühren oder Vorteile gegenüber dem Anleger offenzulegen. Anleger sollten sicherstellen, dass sie die betreffenden Angaben vor dem Erwerb der Wertpapiere von der betreffenden Vertriebsperson erhalten.

Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Basisprospekt emittierte Wertpapiere verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Österreich sowie in den weiteren Mitgliedsstaaten verwenden, in die dieser Basisprospekt notifiziert worden ist.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder diesen Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Aufstockungen / Weiterführung des öffentlichen Angebotes von Emissionen

Für Wertpapiere, die erstmalig auf Grundlage des Basisprospekts vom 6. Januar 2015 (der "**Frühere Basisprospekt**") angeboten oder an einer Börse notiert wurden, werden die Emissionsbedingungen, wie in diesem Basisprospekt enthalten, durch die in dem Früheren Basisprospekt enthaltenen Emissionsbedingungen ersetzt, (i) wenn die Anzahl der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Früheren Basisprospekts erhöht wird, (ii) wenn die Notierung der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere an einer Börse nach Ablauf des Früheren Basisprospekts aufgenommen wird oder, (iii) wenn das öffentliche Angebot der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts weitergeführt wird oder (iv) wenn das öffentliche Angebot der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Früheren Basisprospekts auf einen anderen EU-Mitgliedstaat ausgeweitet wird. Für diesen Zweck werden die in dem Früheren

Basisprospekt enthaltenen Emissionsbedingungen per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt einbezogen.

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Commerzbank (Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main) als Berechnungsstelle.

Zahlstelle

Die Commerzbank (Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main) ist Zahlstelle.

Informationen über den Basiswert

Die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Unlimited-Zertifikate beziehen sich auf Indizes, Edelmetalle und Futures-Kontrakte (jeweils ein "**Basiswert**"). Die jeweils für eine Einzulemission unter diesem Basisprospekt zu erstellenden Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben darüber, wo Informationen (ISIN, Wertentwicklung, Volatilität, Indexbeschreibung im Falle von Indizes) über den Basiswert eingeholt werden können.

Diese Informationen über den Basiswert sind auf einer frei zugänglichen Internetseite, die in den Endgültigen Bedingungen genannt wird, verfügbar.

Die Emittentin stellt nach der Emission keine Angaben hinsichtlich des betreffenden Basiswerts zur Verfügung.

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Die Commerzbank Aktiengesellschaft ist in den nachstehend bezeichneten Dokumenten beschrieben, die auf der Internetseite www.commerzbank.de (hier unter Konzern / Investor Relations / Informationen für Fremdkapitalgeber / Emissionsprogramme / Registrierungsformular) der Commerzbank Aktiengesellschaft veröffentlicht sind. Die in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Dokumente werden per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und sind damit Bestandteil dieses Prospektes.

Dokument	Seite
Registrierungsformular der COMMERZBANK Aktiengesellschaft vom 27. Oktober 2015, von der BaFin gebilligt ¹	
A. Verantwortliche Personen	3
B. Angaben von Seiten Dritter	3
D. Risikofaktoren bezogen auf den COMMERZBANK Konzern	4 - 49
E. Beschreibung der COMMERZBANK Aktiengesellschaft	50 - 84
Firma, Sitz, Gegenstand und Geschäftsjahr	50
Beschreibung der Geschäftstätigkeit des COMMERZBANK-Konzerns	50 - 84
Überblick	50 - 51
Segmente	51 - 60
Konzernstruktur und Beteiligungen	60 - 61
Vorstand und Aufsichtsrat	-62 - 70
Potentielle Interessenkonflikte	70
Wesentliche Aktionäre	70 - 71
Historische Finanzinformationen	71
Interimsfinanzangaben	71
Trendinformationen	71
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage	71
Abschlussprüfer	71
Wesentliche Verträge	71 - 77
Rechtsstreitigkeiten	77 - 84
F. Einsehbare Dokumente	85
Erster Nachtrag vom 11. November 2015 zum Registrierungsformular vom 27. Oktober 2015, von der BaFin gebilligt ²	
Änderungen in Ziffer "E. Beschreibung der COMMERZBANK Aktiengesellschaft"	
Vorstand und Aufsichtsrat - Vorstand	2
Interimsfinanzangaben	2
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage	2
Abschlussprüfer	2
Rechtsstreitigkeiten	2
Änderungen in Ziffer "F. Einsehbare Dokumente"	
Zwischenbericht des COMMERZBANK-Konzerns zum 30. September 2015	3
Zweiter Nachtrag vom 30. November 2015 zum Registrierungsformular vom 27. Oktober 2015, von der BaFin gebilligt ³	
Änderungen in Ziffer " D. Risikofaktoren bezogen auf den COMMERZBANK Konzern "	2
Jahresabschluss und Lagebericht 2014 der COMMERZBANK	
Lagebericht	4 - 39
Risikobericht	40 - 72
Gewinn- und Verlustrechnung	73

¹ Prüfung der BaFin umfasst Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz

² Prüfung der BaFin umfasst Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz

³ Prüfung der BaFin umfasst Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz

Bilanz	74 - 77
Anhang	78 - 116
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	117 - 118
Vorbehalt bei Zukunftsaussagen	119
Geschäftsbericht 2013 des COMMERZBANK-Konzerns	
Konzernlagebericht	47 - 96
Konzernrisikobericht	97 - 132
Konzernabschluss	
Gesamtergebnisrechnung	135 - 137
Bilanz	138 - 139
Eigenkapitalveränderungsrechnung	140 - 142
Kapitalflussrechnung	143 - 144
Anhang	145 - 322
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	323 - 324
Vorbehalt bei Zukunftsaussagen	338
Geschäftsbericht 2014 des COMMERZBANK-Konzerns	
Konzernlagebericht	55 - 106
Konzernrisikobericht	107 - 144
Konzernabschluss	
Gesamtergebnisrechnung	147 - 149
Bilanz	150 - 151
Eigenkapitalveränderungsrechnung	152 - 153
Kapitalflussrechnung	154 - 155
Anhang	156 - 324
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	325 - 326
Vorbehalt bei Zukunftsaussagen	340
Zwischenbericht des COMMERZBANK-Konzerns zum 30. September 2015	
Zwischenlagebericht	8 - 22
Zwischenrisikobericht	23 - 38
Zwischenabschluss	
Gesamtergebnisrechnung	40 - 44
Bilanz	45 - 46
Eigenkapitalveränderungsrechnung	47 - 49
Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellung)	50
Anhang (ausgewählte Notes)	51 - 95
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	96
Vorbehalt bei Zukunftsaussagen	97

Die nicht per Verweis einbezogenen Teile der Dokumente sind für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt aufgeführt.

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. die im vorstehenden Kapitel "COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT" genannten Dokumente
2. die folgenden Emissionsbedingungen, die bei der BaFin hinterlegt wurden:
 - Emissionsbedingungen für Unlimited-Zertifikate auf Seiten 52 - 75 im Prospekt vom 6. Januar 2015 über Unlimited-Zertifikate (veröffentlicht auf der Webseite der Emittentin www.zertifikate.commerzbank.com).

Die nicht per Verweis einbezogenen Teile des jeweils genannten Basisprospekts sind für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt aufgeführt.

FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Unlimited-Zertifikate

Die Unlimited-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Unlimited-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes (Index, Edelmetall oder Futures-Kontrakt) am Bewertungstag, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls umgerechnet in die Emissionswährung, entspricht.

Unlimited-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Inhaber von Wertpapieren gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Unlimited-Zertifikate zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen.

Im Falle von bestimmten, in den Emissionsbedingungen festgelegten Ereignissen, passt die Emittentin die Emissionsbedingungen der Unlimited-Zertifikate an. Darüber hinaus kann die Emittentin bei bestimmten Ereignissen die Unlimited-Zertifikate außerordentlich kündigen.

Rückgabe der Wertpapiere

Um die Einlösung der Zertifikate zu verlangen, muss der Inhaber von Wertpapieren über die depotführende Bank rechtzeitig vor einem Einlösungstermin

- i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen; und
- ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass alle unter den Zertifikaten zahlbaren Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt werden, die diese auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Inhaber von Wertpapieren überweisen wird.

Mit der Überweisung der zahlbaren Beträge auf ein Konto der depotführenden Bank erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

Unlimited-Zertifikate mit Bereinigungsbetrag

Die Unlimited-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten Differenz aus dem Referenzpreis des dem Unlimited-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes (Index, Edelmetall oder Futures-Kontrakt) am Bewertungstag und dem Bereinigungsbetrag entspricht.

Der Bereinigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten an jedem Geschäftstag ermittelt. Er ergibt sich aus der Summe aller im Zusammenhang mit den für die Begebung der Unlimited-Zertifikate ab dem Ausgabetag entstandenen Kosten (erforderliche Absicherungsgeschäfte, Finanzierungs- und andere Kosten) abzüglich etwaiger Erträge.

Falls die Summe aller Kosten die Summe aller Erträge übersteigt, ist der Bereinigungsbetrag positiv; dies führt dazu, dass sich der Bereinigungsbetrag wertmindernd auf den Auszahlungsbetrag auswirkt.

Je länger der Anleger das Unlimited-Zertifikat hält, desto größer wird möglicherweise der Bereinigungsbetrag.

Entspricht oder übersteigt der Bereinigungsbetrag einen Kurs des Basiswerts, so gelten die Unlimited-Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Inhabers von Wertpapieren als eingelöst und der Auszahlungsbetrag beträgt 1/10 Eurocent pro Unlimited-Zertifikat.

Unlimited-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Unlimited-Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Inhaber von Wertpapieren gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Unlimited-Zertifikate zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen.

Im Falle von bestimmten, in den Emissionsbedingungen festgelegten Ereignissen, passt die Emittentin die Emissionsbedingungen der Unlimited-Zertifikate an. Darüber hinaus kann die Emittentin bei bestimmten Ereignissen die Unlimited-Zertifikate außerordentlich kündigen.

Rückgabe der Wertpapiere

Um die Einlösung der Zertifikate zu verlangen, muss der Inhaber von Zertifikaten über die depotführende Bank rechtzeitig vor einem Einlösungstermin

- i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen; und
- ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass alle unter den Zertifikaten zahlbaren Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt werden, die diese auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Inhaber von Wertpapieren überweisen wird.

Mit der Überweisung der zahlbaren Beträge auf ein Konto der depotführenden Bank erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

Unlimited-Zertifikate bezogen auf Futures-Kontrakte mit Roll-Over und Anpassung des Bezugsverhältnisses

Die Unlimited-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Unlimited-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes (Futures-Kontrakt) am Bewertungstag, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls umgerechnet in die Emissionswährung, entspricht.

Das am Ausgabetag festgelegte Bezugsverhältnis wird an jedem Futures-Roll-Over-Termin angepasst. Für die Anpassung des Bezugsverhältnisses werden der Preis des auslaufenden Futures-Kontraktes und der Preis des neuen Futures-Kontraktes herangezogen. Das angepasste Bezugsverhältnis wird ermittelt, indem das bisherige Bezugsverhältnis mit der Performance des Futures-Kontraktes multipliziert wird, wobei für die Beurteilung der Performance der Preis des auslaufenden Futures-Kontraktes durch den Preis des neuen Futures-Kontraktes geteilt wird.

D.h. je länger der Anleger das Unlimited-Zertifikat hält, desto kleiner kann das Bezugsverhältnis werden, mit dem der Referenzpreis des Futures-Kontrakts am Bewertungstag multipliziert wird, und umso geringer kann die Höhe des Auszahlungsbetrages sein.

Unlimited-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Unlimited-Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Inhaber von Wertpapieren gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Unlimited-Zertifikate zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen.

Im Falle von bestimmten, in den Emissionsbedingungen festgelegten Ereignissen, passt die Emittentin die Emissionsbedingungen der Unlimited-Zertifikate an. Darüber hinaus kann die Emittentin bei bestimmten Ereignissen die Unlimited-Zertifikate außerordentlich kündigen.

Rückgabe der Wertpapiere

Um die Einlösung der Zertifikate zu verlangen, muss der Inhaber von Zertifikaten über die depotführende Bank rechtzeitig vor einem Einlösungstermin

- i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen; und
- ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass alle unter den Zertifikaten zahlbaren Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt werden, die diese auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Inhaber von Wertpapieren überweisen wird.

Mit der Überweisung der zahlbaren Beträge auf ein Konto der depotführenden Bank erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

BESTEUERUNG

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Vermögensanlage in die Zertifikate gibt die Auffassung der Commerzbank bezüglich der steuerlichen Konsequenzen einer solchen Vermögensanlage wieder und basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Basisprospektes gelten. Die Commerzbank weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Da die an dieser Stelle vertretene Auffassung zur Besteuerung zurzeit nicht abschließend durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung bestätigt wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzgerichte und/oder -behörden auch eine andere steuerliche Beurteilung für zutreffend halten.

Darüber hinaus darf die Information nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen und kann die steuerliche Beurteilung durch einen steuerlichen Berater daher nicht ersetzen.

Die Emittentin beabsichtigt, die Zertifikate nur durch die Commerzbank AG, Frankfurt, zu begeben. Deshalb fallen zurzeit auf Zahlungen unter Zertifikaten, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, keine Quellensteuern an, die von der Emittentin einbehalten werden (falls in den folgenden Abschnitten nicht anders geregelt). Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Den Inhabern der Zertifikate wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statuarischen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung haben („Steuerinländer“).

Laufende Erträge

Auf die Zertifikate werden keine laufenden Erträge gezahlt, die zu einer Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen führen könnten.

Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung der Zertifikate

Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung von Zertifikaten, die im **Privatvermögen** eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, unterliegen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% darauf sowie ggf. Kirchensteuer. Gewinn ist der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Erlös aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung und den Anschaffungskosten. Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung stehen, werden berücksichtigt. Eine weitere Berücksichtigung von Werbungskosten ist nicht zulässig.

Soweit die Zertifikate in einer anderen Währung als dem Euro valutieren werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt des Erwerbs und der Rückgabe- bzw. Veräußerungspreis im

Zeitpunkt der Rückgabe bzw. Veräußerung in Euro umgerechnet. Der positive Unterschiedsbetrag stellt den steuerpflichtigen Gewinn dar.

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich im Wege des Kapitalertragsteuereinbehalts durch die auszahlende Stelle erhoben (vgl. unten „Kapitalertragsteuer“). Durch den Kapitalertragsteuereinbehalt ist die Steuerschuld des Investors grundsätzlich abgegolten. Wenn jedoch weniger als 25% einbehalten werden, ist der Investor verpflichtet, die Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. In diesem Fall wird die nicht einbehaltene Steuer im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor kann auch dann zur Steuerveranlagung optieren, wenn der Gesamtbetrag der im laufenden Jahr einbehaltenen Steuern die Steuerschuld auf Einkünfte aus Kapitalvermögen übersteigt (z.B. bei Verlustvorträgen oder bei noch nicht berücksichtigter Anrechnung von ausländischen Quellensteuern). Soweit der für den Investor maßgebliche Steuersatz auf alle Einkünfte geringer als 25% ist, kann er ebenfalls zur Steuerveranlagung optieren und seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Veranlagung erklären.

Unbeschränkt steuerpflichtigen Privatpersonen steht ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,00 EUR zu (Verheiratete 1.602,00 EUR), der im Rahmen des Kapitalertragsteuereinbehalts berücksichtigt wird, wenn der Steuerpflichtige bei der auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag gestellt hat.

Verluste aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung der Zertifikate finden im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen Berücksichtigung unabhängig von der Haltedauer der Zertifikate. Verlust ist der negative Unterschiedsbetrag zwischen dem Erlös nach Abzug der im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Kosten aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung und den Anschaffungskosten. Die Verluste können jedoch nicht mit Gewinnen oder positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten, sondern nur mit Gewinnen und laufenden Erträgen aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Nicht genutzte Verluste aus Kapitalvermögen können in spätere Perioden vorgetragen werden. Ein Verlustrücktrag ist indes nicht möglich. Im Verlustfall werden die Verluste in den sog. Verlustverrechnungstopf, den die inländische Zahlstelle für jeden Anleger führt, eingestellt. Die Verluste werden beim Kapitalertragsteuereinbehalt bzgl. weiterer Erträge und Gewinne berücksichtigt. Übersteigen etwaige Transaktionskosten den Erlös aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung, sind die daraus entstehenden Verluste nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Soweit die auszahlenden Stellen dieser Auffassung folgen, werden die so entstandenen Verluste derzeit auch nicht in den Verlustverrechnungstopf eingestellt.

Werden die Zertifikate im **Betriebsvermögen** eines unbeschränkt Steuerpflichtigen (Einzelunternehmer, Personengesellschaft oder Körperschaft) gehalten, unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung dem individuellen Steuersatz bzw. dem Körperschaftsteuersatz (jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% darauf) und ggf. der Gewerbesteuer. Der Steuerpflichtige hat die Gewinne im Rahmen seiner Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung anzugeben. Bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die individuelle Steuerschuld anrechenbar oder erstattungsfähig.

Kapitalertragsteuer

Wurden die im **Privatvermögen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person** gehaltenen Zertifikate in einem Depot bei einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder bei einer inländischen Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet (für alle im Folgenden „auszahlende Stelle“ oder „Zahlstelle“), behält diese Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% auf den Gewinn zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag darauf sowie ggf. Kirchensteuer ein. Werden die Zertifikate veräußert, zurückgegeben, eingelöst oder abgetreten, nachdem sie von einem durch eine andere Zahlstelle verwalteten Depot auf das Depot der auszahlenden Stelle übertragen wurden, behält die auszahlende Stelle 25% Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% darauf sowie ggf. Kirchensteuer auf 30% der Einnahmen aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung ein (sog. „Ersatzbemessungsgrundlage“), es

sei denn die Höhe der Anschaffungskosten kann nachgewiesen werden. Der Nachweis ist nur bei Übertragungen aus EU-Mitgliedstaaten, den EWR-Staaten sowie Staaten zulässig, mit denen die Europäische Union Abkommen über die Zinsrichtlinie vergleichbare Regelungen getroffen hat.

Ein Kapitalertragsteuereinbehalt auf Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung der Zertifikate wird durch die auszahlende Stelle nicht vorgenommen, wenn die Zertifikate im **Betriebsvermögen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft** gehalten werden oder auf Antrag in einem sonstigen Betriebsvermögen (sog. „Freistellungserklärung“).

In der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtige Personen

Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland weder ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statuarischen Sitz noch Ort der Geschäftsleitung haben („Steuerausländer“).

Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung von Zertifikaten führen grundsätzlich nicht zu einer beschränkten Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland. Die auszahlende Stelle ist daher auch nicht zum Kapitalertragsteuereinbehalt verpflichtet, wenn die Zertifikate von einem Steuerausländer gehalten werden.

Andere Steuerarten

Werden die Zertifikate im Wege der Schenkung oder von Todes wegen im Rahmen einer Erbschaft auf Dritte übertragen, kann die Übertragung der Schenkung- oder Erbschaftsteuer unterliegen.

Die Veräußerung, Einlösung, Rückgabe oder Abtretung von Zertifikaten unterliegt grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer. Allerdings können Unternehmer im Rahmen ihres Unternehmens zur Umsatzsteuer optieren.

Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik derzeit nicht erhoben.

Weiteren Steuern sollte die Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung von Zertifikaten in der Bundesrepublik nicht unterliegen.

Meldungen nach der Zinsinformationsverordnung

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union über die Besteuerung von Zinserträgen (die "EU-Zinsrichtlinie") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten, haben vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet im Hinblick auf Zahlungen, die von einer in der jeweiligen Jurisdiktion ansässigen Person gemacht werden oder von einer solchen Person für eine natürliche Person bzw. bestimmte juristische Personen, die in einem Mitgliedstaat ansässig ist, vereinnahmt werden.

Der Europäische Rat hat am 24. März 2014 eine Richtlinie zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie verabschiedet (die "Änderungsrichtlinie"). Die Änderungsrichtlinie erweitert den Umfang der oben beschriebenen Anforderungen. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 1. Januar 2016 Zeit, um die nationalen Rechtsvorschriften so anzupassen, damit diese mit der Änderungsrichtlinie im Einklang stehen. Die Anpassungen durch die Änderungsrichtlinie enthalten eine Erweiterung des Geltungsbereichs der EU-Zinsrichtlinie im Hinblick auf den Kreis der betroffenen Zahlungsempfänger als auch eine Erweiterung der Definition von "Zinszahlung" auf Einkünfte, die mit Zinsen vergleichbar sind. Allerdings hat die Europäische Kommission am 18. März 2015 die Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie grundsätzlich zum 1. Januar 2016 vorgeschlagen (vorbehaltlich der Fortgeltung bestimmter administrativer Verpflichtungen, wie z.B. das Berichten und Austauschen von

Informationen in Bezug auf sowie der Einbehalt von Quellensteuern von Zahlungen vor diesen beiden Stichtagen). Dies soll Überschneidungen zwischen der EU-Zinsrichtlinie und dem neuen automatischen Informationsaustauschverfahren auf der Grundlage der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (geändert durch Richtlinie 2014/107/EU) verhindern. Der Vorschlag sieht außerdem vor, dass die Mitgliedstaaten im Falle der Umsetzung nicht verpflichtet sind, die Änderungsrichtlinie umzusetzen.

Anleger, die Zweifel bezüglich ihrer Position haben, sollten sich daher durch ihre Berater beraten lassen.

Besteuerung in Österreich

1. Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wertpapieren in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung insbesondere des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), sowie der letzten Änderungen des Abgabenänderungsgesetzes 2012 (AbgÄG 2012 – BGBl I Nr. 112/2012, kundgemacht am 14. 12. 2012) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Erstellung des Basisprospektes geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 14. Dezember 2012 durch das AbgÄG 2012 nochmals angepasst wurden. Aufgrund dieser aktuellen Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

2. Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Zertifikaten so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

3. Besteuerung von Zertifikaten bei natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten

(beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von Zertifikaten handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG. Bei den in diesem Steuerteil behandelten Zertifikaten handelt es sich um verbrieft Derivate.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %-igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KEST-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden.

Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften sowie ein Verlustvortrag.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung ergeben. Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KEST-Abzug unterliegen (z. B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

4. Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Zertifikate ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solcher gilt gemäß § 188 InvFG 2011, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Ausübung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist.

Entsprechend den Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums⁴ ist, wenn die Rückzahlung der Anlegervermögen nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird, ein ausländischer Kapitalanlagefonds anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Hierunter fallen insbesondere kapitalgarantierte Papiere und Papiere, denen mehr als fünf Basiswerte zugrunde gelegt sind.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Zertifikate in nichtösterreichische Kapitalanlagefondsanteile, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1. April 2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29. März 2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012).

5. Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Zertifikaten in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

6. EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

⁴ Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums noch auf Basis der Rechtslage vor dem AbgÄG 2011 (BGBl I Nr. 76/2011) sowie dem Investmentfondsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 77/2011) erlassen wurden.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Zertifikaten, deren Tilgung von einem Basiswert wie Aktien oder Indizes, Edelmetalle oder Futures-Kontrakten abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswertes abzustellen.

Bei Zertifikaten mit Kapitalgarantie, bei denen die Rückzahlung eines Mindestbetrages des Kapitals beziehungsweise der Zinsen zugesichert werden, ist zu beachten, dass die im Voraus garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung als Zinsen im Sinne des EU-QuStG gelten. Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Verkaufsbeschränkungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Die Zertifikate dürfen in jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR"), der Richtlinie 2003/71/EG (die "**Prospektrichtlinie**") umgesetzt hat (jeweils ein "**Relevanter Mitgliedstaat**"), ab dem Datum des Inkrafttretens (einschließlich) der jeweiligen Umsetzung in dem Relevanten Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden, soweit dies nach geltendem Recht und den sonstigen Vorschriften zulässig ist und soweit

- (a) das Öffentliche Angebot innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach der Billigung des Prospekts durch die BaFin gemäß dem Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") beginnt oder stattfindet und, falls die Zertifikate in einem Relevanten Mitgliedstaat außerhalb Deutschlands angeboten werden, die Billigung der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gemäß § 18 WpPG mitgeteilt wurde sowie die im Kapitel "Allgemeine Informationen" dieses Basisprospekts unter der Überschrift "Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen" beschriebenen Anforderungen erfüllt werden; oder
- (b) eine der Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 2 WpPG Anwendung findet oder, im Falle eines Angebots außerhalb Deutschlands, nach Maßgabe des umsetzenden Gesetzes des Relevanten Mitgliedstaats, in dem das Öffentliche Angebot stattfinden soll, eine Befreiung von der Prospekterstellungspflicht vorliegt.

"**Öffentliches Angebot**" bezeichnet (i) eine Mitteilung an Personen in jeglicher Form und über jegliches Medium, die ausreichende Angaben zu den Bedingungen des Angebots und den angebotenen Wertpapieren enthält, um es einem Anleger zu ermöglichen, eine Entscheidung über den Erwerb oder die Zeichnung der betreffenden Wertpapiere zu treffen, sowie (ii) jegliche weiteren Angaben, die in dem umsetzenden Gesetz des Relevanten Mitgliedstaats, in dem das Öffentliche Angebot stattfinden soll, näher definiert sind.

In einem EWR-Mitgliedstaat, der die Prospektrichtlinie nicht umgesetzt hat, dürfen die Zertifikate nur innerhalb oder ausgehend von der Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats öffentlich angeboten werden, soweit dies nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften geschieht. Die Emittentin hat keine Schritte unternommen und wird keine Schritte unternehmen, die darauf abzielen, eine Gesetzeskonformität des Öffentlichen Angebots der Zertifikate oder ihres Besitzes oder der Vermarktung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in der betreffenden Rechtsordnung zu erreichen, soweit hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind.

Verkaufsbeschränkungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

In einem Land außerhalb des EWR dürfen die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Rechtsordnung des betreffenden Landes öffentlich angeboten werden, soweit dies nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften geschieht und soweit die Emittentin in diesem Zusammenhang keine Verpflichtungen eingeht. Die Emittentin hat keine Schritte unternommen und wird keine Schritte unternehmen, die darauf abzielen, eine Gesetzeskonformität des Öffentlichen Angebots der Wertpapiere oder ihres Besitzes oder der Vermarktung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in der betreffenden Rechtsordnung zu erreichen, soweit hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind.

Verkaufsbeschränkungen in den USA

Die Zertifikate sind und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* in seiner jeweils geltenden Fassung (das "**US-Wertpapiergesetz**") registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten sowie (außer im Rahmen bestimmter Transaktionen, die von den Registrierungsbestimmungen des US-Wertpapiergesetzes befreit sind oder diesen nicht unterliegen) an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen verkauft oder angeboten werden. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommt die ihnen in *Regulation S* unter dem US-Wertpapiergesetz zugewiesene Bedeutung zu.

Wertpapiere in Inhaberform unterliegen den US-Steuerbestimmungen und dürfen (außer im Rahmen bestimmter Transaktionen, die gemäß den US-Steuerbestimmungen zulässig sind) nicht in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen oder an US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommt die ihnen im *U.S. Internal Revenue Code of 1986* in seiner jeweils geltenden Fassung sowie den darunter erlassenen Verordnungen zugewiesene Bedeutung zu.

Bis zum Ablauf von 40 Tagen nach dem Beginn des Angebots der Zertifikate kann das Angebot oder der Verkauf der Zertifikate innerhalb der Vereinigten Staaten durch einen Händler (unabhängig davon, ob dieser an dem Angebot teilnimmt oder nicht) gegen die Registrierungsbestimmungen des US-Wertpapiergesetzes verstoßen, falls das Angebot oder der Verkauf nicht im Rahmen einer bestehenden Registrierungsbefreiung unter dem US-Wertpapiergesetz erfolgt.

Die in den folgenden Emissionsbedingungen (i) durch Umrahmungen oder eckige Klammern gekennzeichnete Optionen und (ii) durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ergänzt.

[EMISSIONSBEDINGUNGEN

für

Unlimited-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

§ 1 FORM

1. [Die Unlimited-Zertifikate (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (die "**Globalurkunde**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das "**Clearing System**") hinterlegt ist.]

[Die Unlimited-Zertifikate (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (die "**Globalurkunde**") verbrieft, das bei der Deutsche Bank AG, Große Gallusstraße 10 - 14, 60272 Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist.]

[*USD, länger als 1 Jahr Laufzeit:*][Die Wertpapiere werden zunächst jeweils durch ein temporäres Global-Inhaber-Sammelzertifikat (die "**Temporäre Globalurkunde**") verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach ihrem Ausgabetag gegen ein permanentes Global-Inhaber-Sammelzertifikat (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems (das "**Clearing System**") hinterlegt. Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.]

2. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Wertpapieren (die "**Inhaber von Wertpapieren**") auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Inhabern von Wertpapieren stehen Miteigentumsanteile an der [Temporären bzw. Permanenten] Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effektingiroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
3. Die [Temporäre bzw. Permanente] Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.
4. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Inhaber von Wertpapieren weitere Wertpapiere mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" bzw. "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

§ 2 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

alle Basiswerte:

"**Ausgabetag**" ist der [*Datum*].

"**Fälligkeitstag**" ist spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, [an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in [*Emissionswährung*] abwickeln.] [*andere Bestimmung einfügen*]

Basiswert Index

"**Basiswert**" ist der von [*Indexsponsor*] (der "**Indexsponsor**") festgestellte und veröffentlichte [*Index, ISIN, der "Index".*]

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Einlösungstermin.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um zwei Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis des Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 14 bekannt machen.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Wertpapiere an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 14 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"**Referenzpreis**" ist der [an einem Tag vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs [*entsprechende andere Bestimmung einfügen*] des Index.] [*Xetra-Index:*][der an einem Tag vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des Index, der auf der Grundlage der Schlusskurse der Aktien im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) berechnet wird.]

Basiswert Edelmetall

"**Basiswert**" ist [*Edelmetall*] (das "**Edelmetall**").

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Einlösungstermin.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um zwei Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis des Edelmetalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 14 bekannt machen.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem **[Gold/Silber:]** [die London Bullion Market Association ("**LBMA**") **[Platin/Palladium:]** [die London Metal Exchange ("**LME**") üblicherweise den London **[Gold]** **[Silber]** **[Platinum]** **[Palladium]**-Preis feststellt **[andere Bestimmung]**.

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Edelmetalls am Interbankenmarkt für Edelmetalle oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den Preis des Edelmetalls bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 7 Absatz 3.), sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 14 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

[Gold/Silber:] "**Referenzpreis**" ist der in USD ausgedrückte am **[Vormittag]** **[Nachmittag]** festgestellte London **[Gold]** **[Silber]**-Preis für eine **[Feinunze Gold]** **[Feinunze Silber]** mit Lieferung in London durch ein zu dieser Lieferung befugtes Mitglied der LBMA, der aufgrund einer Vereinbarung mit der LBMA von unabhängigen Dienstleistern berechnet und verwaltet und von der LBMA üblicherweise auf ihrer Internetseite www.lbma.org.uk veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt. **[Platin/Palladium:]** "**Referenzpreis**" ist der in USD ausgedrückte am **[Vormittag]** **[Nachmittag]** festgestellte London **[Platinum]** **[Palladium]**-Preis für eine Feinunze **[Platin]** **[Palladium]** mit Lieferung in London durch ein für diese Lieferung befugtes Mitglied der LPPM, der von der LME berechnet und verwaltet und üblicherweise auf ihrer Internetseite www.lme.com veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt. **[andere Bestimmung]**

Basiswert Futures-Kontrakt

"**Basiswert**" ist der **[Futures-Kontrakt]** **[Bildschirmseite]** an der Maßgeblichen Terminbörse mit Liefermonat **[Monat, Jahr]** (der "**Maßgebliche Futures-Kontrakt**").

[Für den Fall, dass bei Fälligkeit des Maßgeblichen Futures-Kontraktes in einen anderen Futures-Kontrakt gerollt werden soll, ist einer der nachstehenden Absätze anwendbar:] **[An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Geschäftstag innerhalb einer Frist von [fünf][zehn][•] Geschäftstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der "Futures-Roll-Over-Termin") verliert dieser als Basiswert der Zertifikate seine Gültigkeit und wird durch [den nächstfälligen][andere Bestimmung] [Futures-Kontrakt] Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse mit einer Restlaufzeit von [mindestens einem Monat][andere Bestimmung] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt für die Bewertung der Wertpapiere heranzuziehen ist (das "Futures-Roll-Over-Ereignis").]**

[Am letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der "Futures-Roll-Over-Termin") verliert dieser nach der Feststellung des letzten Settlement Price an diesem Tag als Basiswert der Wertpapiere seine Gültigkeit und wird durch [den nächstfälligen][andere

Bestimmung [**Futures-Kontrakt**]Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt (das "**Futures-Roll-Over-Ereignis**").]

[Am Tag vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der "**Futures-Roll-Over-Termin**") verliert dieser um [**Uhrzeit**] Uhr (Ortszeit London) als Basiswert der Wertpapiere seine Gültigkeit und wird durch [den nächstfälligen][**andere Bestimmung**] [**Futures-Kontrakt**] Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt (das "**Futures-Roll-Over-Ereignis**").]

[Am Geschäftstag vor dem positions day des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes, an dem zum ersten Mal offene Futures-Positionen von Marktteilnehmern physisch abgewickelt werden können (der "**Futures-Roll-Over-Termin**"), verliert dieser [nach der Feststellung des letzten Settlement Price an diesem Tag] [um [**Uhrzeit**] Uhr (Ortszeit London)] als Basiswert der Wertpapiere seine Gültigkeit und wird durch [den nächstfälligen][**andere Bestimmung**] [**Futures-Kontrakt**] Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt (das "**Futures-Roll-Over-Ereignis**").]

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Einlösungstermin.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um zwei Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 14 bekannt machen.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Terminbörse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Terminbörse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Maßgeblichen Futures-Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist, oder die Nichtfeststellung und/oder Nichtveröffentlichung des Referenzpreises durch die Maßgebliche Terminbörse. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 14 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen (insbesondere "Limit-up"/"Limit-down"-Regel), die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Terminbörse**" ist die [**Terminbörse**] bzw. jeder Rechtsnachfolger der [**Terminbörse**].

Für den Fall, dass an der [**Terminbörse**] keine Futures-Kontrakte mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

"Referenzpreis" ist der von der Maßgeblichen Terminbörse an einem Tag festgestellte und veröffentlichte [Abrechnungspreis (settlement price)][entsprechende andere Bestimmung einfügen] für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt.

§ 3 AUSSCHÜTTUNGEN

- entfällt -

§ 4 EINLÖSUNG

1. Jeder Inhaber von Zertifikaten hat vorbehaltlich [Absatz 2. sowie] § 8 das Recht, von der Emittentin nach Maßgabe der in den nachstehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen mit Wirkung zu einem Einlösungstermin die Zahlung des Auszahlungsbetrages am Fälligkeitstag zu verlangen.
2. Der "**Auszahlungsbetrag**" entspricht [der][dem] in [Währung][Emissionswährung] ausgedrückten [und in [Emissionswährung] umgerechneten,] mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Differenz aus dem] Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [und dem Bereinigungsbetrag] (gegebenenfalls auf den nächsten 1/10 [Eurocent][Untereinheit der Emissionswährung] ([EUR][Emissionswährung] 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundet).

[Index:][Für die Berechnungen gemäß diesen Emissionsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [EUR 1,00][•].]

Das "**Bezugsverhältnis**" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht [1,0][0,1][0,01][•].

[Der "**Bereinigungsbetrag**" wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten an jedem Geschäftstag ermittelt. Er ergibt sich aus der Summe aller im Zusammenhang mit den für die Begebung der Zertifikate ab dem Ausgabetag entstandenen Kosten (erforderliche Absicherungsgeschäfte, Finanzierungs- und andere Kosten) abzüglich etwaiger Erträge. Falls die Summe aller Kosten die Summe aller Erträge übersteigt, ist der Bereinigungsbetrag positiv; andernfalls negativ. Der jeweils gültige Bereinigungsbetrag wird auf der Internetseite www.zertifikate.commerzbank.de veröffentlicht.

Überschreitet ein [Index:][vom Indexsponsor festgestellter und veröffentlichter Kurs des Index][andere Bestimmung] [Edelmetall:][im Interbankenmarkt festgestellter und auf [Bloomberg [GOLDS][SILV][PLAT] [PALL] Comdy] [Reuters Seite [XAU=][XAG=][XPT=][XPD=]] veröffentlichter, in USD ausgedrückter Geldkurs für eine Feinunze [Gold][Silber][Platin][Palladium]] [andere Bestimmung] [Futures-Kontrakt:][von der Maßgeblichen Terminbörse festgestellter und veröffentlichter Preis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts] zu irgendeinem Zeitpunkt am oder nach dem Ausgabetag den Bereinigungsbetrag bzw. entspricht er diesem, entfällt der Anspruch nach Absatz 2. Im diesem Fall beträgt der Auszahlungsbetrag 1/10 [Eurocent][Untereinheit der Emissionswährung] pro Zertifikat. Der Fälligkeitstag ist in diesem Falle der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Tag, an dem der Bereinigungsbetrag den Kurs des [Index][Edelmetalls][Maßgeblichen Futures-Kontrakts] erreicht oder überschritten hat.]

3. Um die Zahlung des Auszahlungsbetrages zu verlangen, muss der Inhaber von Wertpapieren über die depotführende Bank spätestens am zehnten Zahlungsgeschäftstag vor einem Einlösungstermin
 - i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und

- ii. die Zertifikate durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist gegenstandslos, wenn sie nach Ablauf des zehnten Zahlungsgeschäftstages vor diesem Einlösungstermin eingeht oder wenn die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Nach dem vorstehenden Satz gegenstandslose Einlösungserklärungen werden nicht als Einlösungserklärung in Bezug auf einen späteren Einlösungstermin behandelt. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Wertpapieren, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Wertpapiere ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Inhabers von Wertpapieren an die depotführende Bank zurück übertragen.

"**Einlösungstermin**" ist - vorbehaltlich Absatz 3. - [jeder letzte Zahlungsgeschäftstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •][jeweils der dritte Zahlungsgeschäftstag im Dezember eines jeden Jahres ab Dezember •] [*andere Bestimmung einfügen*]

4. Nach wirksamer Einreichung von Wertpapieren zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, damit diese den Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag auf ein Konto der depotführenden Bank des Inhabers von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Inhaber von Wertpapieren überweist.

Mit der Überweisung des Auszahlungsbetrags auf ein Konto der depotführenden Bank des Inhabers von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Inhaber von Wertpapieren erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

Dieser Absatz ist nur anwendbar, wenn nach den Bestimmungen des Absatz 2. Umrechnungen erforderlich sind

5. Alle Umrechnungen nach diesem § 4 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs. [**Maßgeblicher Umrechnungskurs**] ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für [*Emissionswährung*] 1,00 in [*Währung*] am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht wird.]

[**Maßgeblicher Umrechnungskurs**] ist [*Emissionswährung*] 1,00 / [*Währung*] 1,00.]

§ 5

ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN; RÜCKKAUF

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum [• eines jeden Jahres, erstmals zum •][*andere Bestimmung einfügen*] (jeweils ein "**Ordentlicher Kündigungstermin**"), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen (die "**Ordentliche Kündigung**").
2. Die Ordentliche Kündigung ist mindestens • Tage vor dem Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 14 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Ordentlichen Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Ordentlichen Kündigung erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 4 Absatz 2., wobei der Ordentliche Kündigungstermin in jeder Hinsicht an die Stelle des Einlösungstermins tritt.
4. Sämtliche im Fall der Ordentlichen Kündigung gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber von Wertpapieren überweist.

5. Das Recht der Inhaber von Wertpapieren, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen dem Ordentlichen Kündigungstermin vorhergehenden Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch eine solche Ordentliche Kündigung der Emittentin nach diesem § 5 nicht berührt.
6. Die Emittentin kann jederzeit Zertifikate am Markt oder anderweitig erwerben. Zertifikate, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgeben oder weiter verkauft werden.

§ 6 ZAHLUNGEN

1. Falls eine Zahlung gemäß den Emissionsbedingungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Wertpapieren weder ein Anspruch auf Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
2. Alle Zahlungen unterliegen jeweils den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

§ 7 ANPASSUNGEN

Basiswert Index

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Index oder den Stand des Index hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses soweit wie möglich zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Index oder den Stand des Index hat.
 - (a) Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - (i) einer Ersetzung des Index durch einen anderen Index (eine "**Ersetzung**") und/oder zu einer Ersetzung des Indexsponsors durch eine andere, von der Emittentin als geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution als neuer Indexsponsor,
und/oder
 - (ii) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - (aa) die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Stand des Index;
oder
 - (bb) die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Index oder
 - (cc) etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;

- (iii) erforderliche Folgeanpassungen der den Index betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
- (b) Die Anpassungen müssen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den Index entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").

"**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet in Bezug auf den Index die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den Index. Werden an keiner Börse Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 14 bekannt.

- (i) Die Emittentin ist in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
 - (aa) wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - (bb) wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten und dessen Einfluss auf den Stand des Index wirtschaftlich zu kompensieren; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - (cc) wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre; in einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist, und nimmt Anpassungen gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse vor.
- (ii) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Stand des Index zu kompensieren.
- (c) In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf den Index und/oder den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf den neuen Index und/oder den Indexsponsor des neuen Index. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
- (d) Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.

- (e) Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 14 bekannt gegeben.
 - (f) Anpassungen nach diesem § 7 Absatz 1 schließen eine spätere Kündigung nach § 8 aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
2. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution als neuem Indexsponsor (der "**Nachfolgeindexsponsor**") berechnet und veröffentlicht, wird die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auf der Grundlage des vom Nachfolgeindexsponsors berechneten und veröffentlichten Index ermittelt und die in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bezugnahmen auf den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, dann auf den Nachfolgeindexsponsor. Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist.
 3. Nimmt der Indexsponsor an oder nach dem Ausgabetag eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Wertpapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), jeweils eine "**Indexänderung**", ist die Emittentin zur Berechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Wertes des Index berechtigt. Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Indexänderung vorliegt.
 4. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt in Bezug auf den Index vor:
 - (a) wenn der Index eingestellt oder ersetzt oder der Indexsponsor durch eine andere, von der Emittentin als nicht geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution ersetzt wird;
 - (b) bei Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den Index bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - (c) bei Einstellung des Handels oder bei vorzeitiger Abrechnung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten, sofern es eine solche gibt, auf den Index bzw. bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder einer solchen vorzeitigen Abrechnung;
 - (d) bei Änderung der Währung einer oder mehrerer Indexkomponenten, sofern die Änderung wesentliche Auswirkungen auf den Indexstand hat. Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - (e) wenn der Indexsponsor (i) die Berechnung des Index einstellt und/oder die Veröffentlichung des Indexstands oder der maßgeblichen Daten zur Berechnung des Indexstands wesentlich oder häufig verzögert und die Emittentin nicht in der Lage ist, den Index ohne die Informationen des Indexsponsors zu berechnen, und/oder (ii) wesentliche Änderungen an seinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Index in Verbindung mit den Wertpapieren vornimmt und/oder seine Gebühren für die Nutzung oder Berechnung des Index wesentlich erhöht, so dass es wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist, die Wertpapiere auf diesen Index zu beziehen. Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - (f) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Edelmetall

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Kurs des Edelmetalls hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach

Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses soweit wie möglich zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Kurs des Edelmetalls hat.

2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:

(a) einer Anpassung der Definition des Referenzpreises;

und/oder

(b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:

(i) die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs des Edelmetalls; oder

(ii) die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Edelmetalls; oder

(iii) etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Anpassung des Referenzpreises;

und/oder

(c) erforderliche Folgeanpassungen der das Edelmetall betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung des Referenzpreises Rechnung zu tragen.

3. Die Anpassungen müssen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf das Edelmetall entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").

"**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet in Bezug auf das Edelmetall die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf das Edelmetall. Werden an keiner Börse Termin- oder Optionskontrakte auf das Edelmetall gehandelt, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 14 bekannt.

(a) Die Emittentin ist in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:

(i) wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;

(ii) wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs des Edelmetalls wirtschaftlich zu kompensieren; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder

(iii) wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre; in einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob

dies der Fall ist, und nimmt Anpassungen gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse vor.

- (b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des Edelmetalls zu kompensieren.
- 4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
- 5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 14 bekannt gegeben.
- 6. Anpassungen nach diesem § 7 Absatz 1 schließen eine spätere Kündigung nach § 8 aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
- 7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt in Bezug auf das Edelmetall vor:
 - (a) wenn seit dem Ausgabetag bei der zur Berechnung des Preises des Edelmetalls verwendeten Grundlage (z.B. betr. der Menge, Qualität oder Währung) und/oder Methode eine wesentliche Änderung eingetreten ist;
 - (b) bei einer Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf das Edelmetall bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - (c) bei Einstellung des Handels oder vorzeitiger Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf das Edelmetall oder bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder vorzeitigen Abrechnung;
 - (d) bei der Auferlegung, Veränderung oder Aufhebung einer Steuer, die auf das Edelmetall erhoben oder unter Bezugnahme darauf bemessen wird, nach dem Ausgabetag, sofern die unmittelbare Folge dieser Auferlegung, Veränderung oder Aufhebung ein Ansteigen oder Fallen des Preises des Edelmetalls ist; oder
 - (e) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Futures-Kontrakt

- 1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses soweit wie möglich zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts hat.
- 2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - (a) einer Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch andere Futures-Kontrakte (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als einer Terminbörse,und/oder

- (b) zu Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - (a) die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, oder
 - (b) die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, oder
 - (c) etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung,
 und/oder
 - (c) erforderliche Folgeanpassungen der den Futures-Kontrakt betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung der Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen müssen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
- (a) Die Emittentin ist in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
 - (i) wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - (ii) wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten und dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts zu kompensieren; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - (iii) wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre; in einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist, und nimmt Anpassungen gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse vor.
 - (b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkungen auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts zu kompensieren.
4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 14 bekannt gegeben.

6. Anpassungen nach diesem § 7 Absatz 1 schließen eine spätere Kündigung nach § 8 aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt in Bezug auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt vor:
 - (a) bei einer Anpassung des an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Maßgeblichen Futures-Kontrakts und/oder bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - (b) bei Beendigung des Handels oder vorzeitiger Abrechnung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse und/oder bei Ankündigung eines solchen Ereignisses;
 - (c) bei einer wesentlichen Veränderung des Konzepts des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder der Kontraktspezifikationen, die dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegen;
 - (d) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf den Basiswert erhoben wird, der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegt, sofern sich dies auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Ausgabetag erfolgt;
 - (e) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

§ 8

AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNGSRECHTE DER EMITTENTIN

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses (i) kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Wertpapiere vorzeitig kündigen anstatt eine Anpassung vorzunehmen, und (ii) kündigt die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig, wenn eine Anpassung nicht ausreichen würde, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist.

[Basiswert Index:] [Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle einer Indexänderung nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen.]

- [2. [Wenn die Emittentin und/oder die mit ihr Verbundenen Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage sind (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (die "**Absicherungsstörung**"), kann die Emittentin die Wertpapiere nach ihrer Wahl außerordentlich kündigen. Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Absicherungsstörung vorliegt.]

[Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, wenn (i) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Vorschriften) oder (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder der Änderung der Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich einer Finanzbehörde) (A) es rechtswidrig geworden ist, [Indexkomponenten][das Edelmetall][den Basiswert, der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegt,] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder (B) der Emittentin im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich höhere Kosten entstehen werden (unter anderem aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Folgen für die steuerliche Situation der Emittentin) (die "**Gesetzesänderung**"). Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Gesetzesänderung vorliegt.]

- [2][3]. Eine Kündigung der Wertpapiere wird durch die Emittentin nach § 14 innerhalb von [vierzehn] Geschäftstagen nach Eintritt des maßgeblichen Ereignisses mitgeteilt (die "**Außerordentliche**

Kündigungsmittelung). In der Außerordentlichen Kündigungsmittelung wird ein Geschäftstag bestimmt, an dem die Außerordentliche Kündigung gemäß diesem § 8 (Kündigungsrechte) wirksam wird (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**"). Dieser Außerordentliche Kündigungstermin darf nicht später als sieben Zahlungsgeschäftstage nach Veröffentlichung der Außerordentlichen Kündigungsmittelung liegen.

[3][4]. Werden die Wertpapiere gekündigt, so werden sie zu einem Betrag je Wertpapier eingelöst, der ihrem Marktwert abzüglich etwaiger Aufwendungen entspricht, die der Emittentin aus für die Auflösung von Absicherungsgeschäften erforderlichen Transaktionen entstanden sind (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"). Die Emittentin berechnet den Außerordentlichen Kündigungsbetrag nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen und etwaiger Erlöse der Emittentin und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen (i.S.d. § 290 Abs. 2 HGB, die "**Verbundenen Unternehmen**") aus von ihr nach vernünftigen kaufmännischem Ermessen zu Absicherungszwecken in Bezug auf die Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren getätigten Transaktionen oder Anlagen (die "**Absicherungsgeschäfte**").

[4][5]. Die Emittentin zahlt den Außerordentlichen Kündigungsbetrag spätestens am zehnten Zahlungsgeschäftstag nach dem Außerordentlichen Kündigungstermin an die Inhaber der Wertpapiere aus.

§ 9 STEUERN

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von im Zusammenhang mit den Wertpapieren seitens des Inhabers der Wertpapiere fälligen Zahlungen etwaige Steuern, Gebühren und/oder Abgaben nach Maßgabe des vorstehenden Satzes in Abzug zu bringen.

§ 10 STATUS

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 11 VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1. BGB für die Wertpapiere beträgt 10 Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 12 ZAHLSTELLE

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 13 SCHULDNERWECHSEL

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 14 bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapieren ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 13, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - b) sich die Neue Emittentin verpflichtet, jeden Inhaber von Wertpapieren wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm im Zusammenhang mit einer solchen Übernahme entstehen oder auferlegt werden;
 - c) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von Wertpapieren die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert;
 - d) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 13 erneut Anwendung.

§ 14 BEKANNTMACHUNGEN

Soweit diese Emissionsbedingungen Bekanntmachungen gemäß diesem Paragraph vorsehen, werden diese auf der Internetseite www.zertifikate.commerzbank.de (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Inhabern der Wertpapiere gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Veröffentlichungen in Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite www.zertifikate.commerzbank.de (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht.

§ 15 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Inhaber von Wertpapieren, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Inhabern von Wertpapieren. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 14 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Inhaber von Wertpapieren die Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Ausgabepreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Ausgabepreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Ausgabepreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
3. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 2. ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Inhabern von Wertpapieren zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 14 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Inhaber von Wertpapieren angenommen, wenn der Inhaber von Wertpapieren nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 14 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über die Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 2. die Rückzahlung des Ausgabepreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Inhaber von Wertpapieren in der Mitteilung hierauf hinweisen.
4. Als "**Ausgabepreis**" im Sinne der Absätze 2. und 3. gilt der vom jeweiligen Inhaber von Wertpapieren gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 2. vorhergehenden Geschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 2. vorhergehenden Geschäftstag eine Marktstörung gemäß § 2 vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 2. vorhergehende Geschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
5. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber von Wertpapieren zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Inhaber von Wertpapieren nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Inhabern von Wertpapieren gemäß § 14 mitgeteilt.

6. Waren dem Inhaber von Wertpapieren Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Inhabern von Wertpapieren ungeachtet der Absätze 2. bis 5. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Die Emittentin kann jedoch auch in solchen Fällen nach Absätzen 2. bis 5. vorgehen.
8. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
9. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich. **]**

[EMISSIONSBEDINGUNGEN

für

Unlimited-Zertifikate bezogen auf Futures-Kontrakte mit Roll-Over und Anpassung des Bezugsverhältnisses

§ 1 FORM

1. [Die Unlimited-Zertifikate (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (die "**Globalurkunde**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das "**Clearing System**") hinterlegt ist.]
[Die Unlimited-Zertifikate (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (die "**Globalurkunde**") verbrieft, das bei der Deutsche Bank AG, Große Gallusstraße 10 - 14, 60272 Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist.]

[*USD, länger als 1 Jahr Laufzeit*]: [Die Wertpapiere werden zunächst jeweils durch ein temporäres Global-Inhaber-Sammelzertifikat (die "**Temporäre Globalurkunde**") verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach ihrem Ausgabetag gegen ein permanentes Global-Inhaber-Sammelzertifikat (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems (das "**Clearing System**") hinterlegt. Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.]

2. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Wertpapieren (die "**Inhaber von Wertpapieren**") auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Inhabern von Wertpapieren stehen Miteigentumsanteile an der [Temporären bzw. Permanenten] Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effektingiroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
3. Die [Temporäre bzw. Permanente] Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.
4. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Inhaber von Wertpapieren weitere Wertpapiere mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" bzw. "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

§ 2 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

"**Ausgabetag**" ist der [Datum].

"**Basiswert**" ist der **[Futures-Kontrakt]** **[Bildschirmseite]** an der Maßgeblichen Terminbörse mit Liefermonat **[Monat, Jahr]** (der "**Maßgebliche Futures-Kontrakt**").

[An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Geschäftstag innerhalb einer Frist von **[fünf][zehn][•]** Geschäftstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der "**Futures-Roll-Over-Termin**") verliert dieser als Basiswert der Wertpapiere seine Gültigkeit und wird durch **[den nächstfälligen][andere Bestimmung]** **[Futures-Kontrakt]** Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse mit einer Restlaufzeit von **[mindestens einem Monat][andere Bestimmung]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt für die Bewertung der Zertifikate heranzuziehen ist (das "**Futures-Roll-Over-Ereignis**").]

[Am letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der "**Futures-Roll-Over-Termin**") verliert dieser nach der Feststellung des letzten Settlement Price an diesem Tag als Basiswert der Wertpapiere seine Gültigkeit und wird durch **[den nächstfälligen][andere Bestimmung]** **[Futures-Kontrakt]** Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt (das "**Futures-Roll-Over-Ereignis**").]

[Am Tag vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der "**Futures-Roll-Over-Termin**") verliert dieser um **[Uhrzeit]** Uhr (Ortszeit London) als Basiswert der Wertpapiere seine Gültigkeit und wird durch **[den nächstfälligen][andere Bestimmung]** **[Futures-Kontrakt]** Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt (das "**Futures-Roll-Over-Ereignis**").]

[Am Geschäftstag vor dem positions day des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes, an dem zum ersten Mal offene Futures-Positionen von Marktteilnehmern physisch abgewickelt werden können (der "**Futures-Roll-Over-Termin**"), verliert dieser **[nach der Feststellung des letzten Settlement Price an diesem Tag]** **[um [Uhrzeit] Uhr (Ortszeit London)]** als Basiswert der Wertpapiere seine Gültigkeit und wird durch **[den nächstfälligen][andere Bestimmung]** **[Futures-Kontrakt]** Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt (das "**Futures-Roll-Over-Ereignis**").]

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Einlösungstermin.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um zwei Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 14 bekannt machen.

"**Fälligkeitstag**" ist spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Terminbörse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Terminbörse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Maßgeblichen Futures-Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist, oder die Nichtfeststellung und/oder Nichtveröffentlichung des Referenzpreises durch die Maßgebliche Terminbörse. Über die Wesentlichkeit entscheidet die

Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 14 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen (insbesondere "Limit-up"/"Limit-down"-Regel), die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Terminbörse**" ist die [Terminbörse] bzw. jeder Rechtsnachfolger der [Terminbörse].

Für den Fall, dass an der [Terminbörse] keine Futures-Kontrakte mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

"**Referenzpreis**" ist der von der Maßgeblichen Terminbörse an einem Tag festgestellte und veröffentlichte [Abrechnungspreis (settlement price)][entsprechende andere Bestimmung einfügen] für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt.

"**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, [an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in [Emissionswährung] abwickeln.] [andere Bestimmung einfügen]

§ 3 AUSSCHÜTTUNGEN

- entfällt -

§ 4 EINLÖSUNG

1. Jeder Inhaber von Zertifikaten hat vorbehaltlich § 8 das Recht, von der Emittentin nach Maßgabe der in den nachstehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen mit Wirkung zu einem Einlösungstermin die Zahlung des Auszahlungsbetrages am Fälligkeitstag zu verlangen.
2. Der "**Auszahlungsbetrag**" entspricht dem in [Währung] ausgedrückten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag[,][und] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[und umgerechnet in [Emissionswährung]] (gegebenenfalls auf den nächsten 1/10 [Eurocent][Untereinheit der Emissionswährung ([EUR][Emissionswährung] 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundet).

[Das "**Bezugsverhältnis** wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht für den ersten Futureszeitraum [1,0][0,1][0,01][•]. Für jeden weiteren Futureszeitraum wird das Bezugsverhältnis an dem in diesen Futureszeitraum fallenden Futures-Roll-Over-Termin gemäß der folgenden Formel angepasst:

$$BZ_t = BZ_{t-1} \times \frac{Futures_{t-1}}{Futures_t}$$

Wobei

BZ_t = das jeweils gültige Bezugsverhältnis für einen Futureszeitraum $_t$.

BZ_{t-1} = das jeweils gültige Bezugsverhältnis für den vorangegangenen Futureszeitraum $_{t-1}$.

"Futureszeitraum" ist der Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum ersten Futures-Roll-Over-Termin (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Futures-Roll-Over-Termin (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Futures-Roll-Over-Termin (ausschließlich)

Futures_t = ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Wert für den in einem Futureszeitraum_t Maßgeblichen Futures-Kontrakt am Futures-Roll-Over-Termin.

Futures_{t-1} = ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Wert für den im Futureszeitraum_{t-1} Maßgeblichen Futures-Kontrakt am Futures-Roll-Over-Termin.

Das jeweils gültige Bezugsverhältnis wird auf der Internetseite www.zertifikate.commerzbank.de veröffentlicht.]

3. Um die Zahlung des Auszahlungsbetrages zu verlangen, muss der Inhaber von Wertpapieren über die depotführende Bank spätestens am zehnten Zahlungsgeschäftstag vor einem Einlösungstermin
 - i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die **"Einlösungserklärung"**); und
 - ii. die Zertifikate durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist gegenstandslos, wenn sie nach Ablauf des zehnten Zahlungsgeschäftstages vor diesem Einlösungstermin eingeht oder wenn die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Nach dem vorstehenden Satz gegenstandslose Einlösungserklärungen werden nicht als Einlösungserklärung in Bezug auf einen späteren Einlösungstermin behandelt. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Wertpapieren, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Wertpapiere ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Inhabers von Wertpapieren an die depotführende Bank zurück übertragen.

"Einlösungstermin" ist - vorbehaltlich Absatz 3. - [jeder letzte Zahlungsgeschäftstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •][jeweils der dritte Zahlungsgeschäftstag im Dezember eines jeden Jahres ab Dezember •] [*andere Bestimmung einfügen*]

4. Nach wirksamer Einreichung von Wertpapieren zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, damit diese den Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag auf ein Konto der depotführenden Bank des Inhabers von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Inhaber von Wertpapieren überweist.

Mit der Überweisung des Auszahlungsbetrags auf ein Konto der depotführenden Bank des Inhabers von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Inhaber von Wertpapieren erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

Dieser Absatz ist nur anwendbar, wenn nach den Bestimmungen des Absatz 2. Umrechnungen erforderlich sind

5. Alle Umrechnungen nach diesem § 4 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs. **["Maßgeblicher Umrechnungskurs"** ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für [*Emissionswährung*] 1,00 in [*Währung*] am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht wird.]

["Maßgeblicher Umrechnungskurs" ist [Emissionswährung] 1,00 / [Währung] 1,00.]

§ 5

ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN; RÜCKKAUF

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum [• eines jeden Jahres, erstmals zum •][andere Bestimmung einfügen] (jeweils ein "Ordentlicher Kündigungstermin"), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen (die "Ordentliche Kündigung").
2. Die Ordentliche Kündigung ist mindestens • Tage vor dem Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 14 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Ordentlichen Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Ordentlichen Kündigung erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 4 Absatz 2., wobei der Ordentliche Kündigungstermin in jeder Hinsicht an die Stelle des Einlösungstermins tritt.
4. Sämtliche im Fall der Ordentlichen Kündigung gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber von Wertpapieren überweist.
5. Das Recht der Inhaber von Wertpapieren, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen dem Ordentlichen Kündigungstermin vorhergehenden Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch eine solche Ordentliche Kündigung der Emittentin nach diesem § 5 nicht berührt.
6. Die Emittentin kann jederzeit Zertifikate am Markt oder anderweitig erwerben. Zertifikate, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgeben oder weiter verkauft werden.

§ 6

ZAHLUNGEN

1. Falls eine Zahlung gemäß den Emissionsbedingungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Wertpapieren weder ein Anspruch auf Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
2. Alle Zahlungen unterliegen jeweils den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

§ 7

ANPASSUNGEN

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses soweit wie möglich zu erhalten (jeweils eine "Anpassung"). Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts hat.

2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - (a) einer Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch andere Futures-Kontrakte (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als einer Terminbörse,
und/oder
 - (b) zu Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - (a) die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, oder
 - (b) die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, oder
 - (c) etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung,
und/oder
 - (c) erforderliche Folgeanpassungen der den Futures-Kontrakt betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung der Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts Rechnung zu tragen.

3. Die Anpassungen müssen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
 - (a) Die Emittentin ist in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
 - (i) wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - (ii) wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten und dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts zu kompensieren; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - (iii) wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre; in einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist, und nimmt Anpassungen gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse vor.
 - (b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkungen auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts zu kompensieren.

4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin

berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.

5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 14 bekannt gegeben.
6. Anpassungen nach diesem § 7 Absatz 1 schließen eine spätere Kündigung nach § 8 aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt in Bezug auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt vor:
 - (a) bei einer Anpassung des an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Maßgeblichen Futures-Kontrakts und/oder bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - (b) bei Beendigung des Handels oder vorzeitiger Abrechnung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse und/oder bei Ankündigung eines solchen Ereignisses;
 - (c) bei einer wesentlichen Veränderung des Konzepts des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder der Kontraktspezifikationen, die dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegen;
 - (d) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf den Basiswert erhoben wird, der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegt, sofern sich dies auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Ausgabetag erfolgt;
 - (e) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

§ 8

AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNGSRECHTE DER EMITTENTIN

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses (i) kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Wertpapiere vorzeitig kündigen anstatt eine Anpassung vorzunehmen, und (ii) kündigt die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig, wenn eine Anpassung nicht ausreichen würde, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist.
- [2. [Wenn die Emittentin und/oder die mit ihr Verbundenen Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage sind (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (die "**Absicherungsstörung**"), kann die Emittentin die Wertpapiere nach ihrer Wahl außerordentlich kündigen. Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Absicherungsstörung vorliegt.]

[Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, wenn (i) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Vorschriften) oder (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder der Änderung der Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich einer Finanzbehörde) (A) es rechtswidrig geworden ist, den Basiswert, der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegt, zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder (B) der Emittentin im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich höhere Kosten entstehen werden (unter anderem aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Folgen für die steuerliche Situation der Emittentin) (die "**Gesetzesänderung**"). Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Gesetzesänderung vorliegt.]

[2][3]. Eine Kündigung der Wertpapiere wird durch die Emittentin nach § 14 innerhalb von [vierzehn] Geschäftstagen nach Eintritt des maßgeblichen Ereignisses mitgeteilt (die "**Außerordentliche Kündigungsmitteilung**"). In der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung wird ein Geschäftstag bestimmt, an dem die Außerordentliche Kündigung gemäß diesem § 8 (Kündigungsrechte) wirksam wird (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**"). Dieser Außerordentliche Kündigungstermin darf nicht später als sieben Zahlungsgeschäftstage nach Veröffentlichung der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung liegen.

[3][4]. Werden die Wertpapiere gekündigt, so werden sie zu einem Betrag je Wertpapier eingelöst, der ihrem Marktwert abzüglich etwaiger Aufwendungen entspricht, die der Emittentin aus für die Auflösung von Absicherungsgeschäften erforderlichen Transaktionen entstanden sind (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"). Die Emittentin berechnet den Außerordentlichen Kündigungsbetrag nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen und etwaiger Erlöse der Emittentin und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen (i.S.d. § 290 Abs. 2 HGB, die "**Verbundenen Unternehmen**") aus von ihr nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen zu Absicherungszwecken in Bezug auf die Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren getätigten Transaktionen oder Anlagen (die "**Absicherungsgeschäfte**").

[4][5]. Die Emittentin zahlt den Außerordentlichen Kündigungsbetrag spätestens am zehnten Zahlungsgeschäftstag nach dem Außerordentlichen Kündigungstermin an die Inhaber der Wertpapiere aus.

§ 9 STEUERN

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von im Zusammenhang mit den Wertpapieren seitens des Inhabers der Wertpapiere fälligen Zahlungen etwaige Steuern, Gebühren und/oder Abgaben nach Maßgabe des vorstehenden Satzes in Abzug zu bringen.

§ 10 STATUS

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 11 VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1. BGB für die Wertpapiere beträgt 10 Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 12 ZAHLSTELLE

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 13 SCHULDNERWECHSEL

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 14 bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapieren ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 13, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - b) sich die Neue Emittentin verpflichtet, jeden Inhaber von Wertpapieren wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm im Zusammenhang mit einer solchen Übernahme entstehen oder auferlegt werden;
 - c) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbeding und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von Wertpapieren die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert;
 - d) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 13 erneut Anwendung.

§ 14 BEKANNTMACHUNGEN

Soweit diese Emissionsbedingungen Bekanntmachungen gemäß diesem Paragraph vorsehen, werden diese auf der Internetseite www.zertifikate.commerzbank.de (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Inhabern der Wertpapiere gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Veröffentlichungen in Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite www.zertifikate.commerzbank.de (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht.

§ 15 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Inhaber von Wertpapieren, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Inhabern von Wertpapieren. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 14 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Inhaber von Wertpapieren die Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Ausgabepreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Ausgabepreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Ausgabepreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
3. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 2. ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berechtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Bestimmungen werden den Inhabern von Wertpapieren zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 14 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Inhaber von Wertpapieren angenommen, wenn der Inhaber von Wertpapieren nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 14 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über die Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 2. die Rückzahlung des Ausgabepreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Inhaber von Wertpapieren in der Mitteilung hierauf hinweisen.
4. Als "**Ausgabepreis**" im Sinne der Absätze 2. und 3. gilt der vom jeweiligen Inhaber von Wertpapieren gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 2. vorhergehenden Geschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 2. vorhergehenden Geschäftstag eine Marktstörung gemäß § 2 vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 2. vorhergehende Geschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
5. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen

der Emittentin für die Inhaber von Wertpapieren zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Inhaber von Wertpapieren nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Inhabern von Wertpapieren gemäß § 14 mitgeteilt.

6. Waren dem Inhaber von Wertpapieren Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Inhabern von Wertpapieren ungeachtet der Absätze 2. bis 5. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Die Emittentin kann jedoch auch in solchen Fällen nach Absätzen 2. bis 5. vorgehen.
8. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
9. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT
Frankfurt am Main

Endgültige Bedingungen

vom **[Datum]**

gemäß § 6 Abs. 3. Wertpapierprospektgesetz

[zur Begebung von neuen Wertpapieren]
[zur Fortsetzung des öffentlichen Angebotes]
[zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]
[zur Beantragung der Notierung bereits begebener Wertpapiere an einer
Wertpapierbörse]

für

**Unlimited-Zertifikate
bezogen auf **[Basiswert]****

zum

Basisprospekt

vom 12. Januar 2016

über

Unlimited-Zertifikate

COMMERZBANK 

Einleitung

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 12. Januar 2016 über Unlimited-Zertifikate (der "Basisprospekt") und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG in elektronischer Form auf der Website der Commerzbank Aktiengesellschaft www.zertifikate.commerzbank.de veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos vom Hauptsitz der Commerzbank Aktiengesellschaft (Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) angefordert werden.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Unlimited-Zertifikate erforderlichen Angaben zu erhalten.

Alle im Basisprospekt gekennzeichneten Optionen, die sich auf Unlimited-Zertifikate bezogen auf den Basiswert [Index][Edelmetall][Futures-Kontrakt] [und auf Angaben zur Zeichnungsfrist] beziehen, sind zu berücksichtigen.

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Emittentin: Commerzbank Aktiengesellschaft

Informationen über den Basiswert: Informationen über [den][das] den Unlimited-Zertifikaten zugrunde liegende(n) [Index][Edelmetall][Futures-Kontrakt] sind im Internet unter www.comdirect.de [und unter [Internetseite]] verfügbar.

Angebot und Verkauf: [Neues öffentliches Angebot:]
[ohne Zeichnungsfrist:] [Die Commerzbank bietet vom [Datum] an [Gesamt-Angebotsvolumen] Unlimited-Zertifikate bezogen auf [Index][Edelmetall][Futures-Kontrakt] zum anfänglichen Ausgabepreis von [Ausgabepreis] je Zertifikat freibleibend zum Verkauf an.]

[mit Zeichnungsfrist:] [Die Commerzbank bietet [in der vom [Datum] bis [Datum] dauernden Zeichnungsfrist] bis zu [maximales Gesamt-Angebotsvolumen] Unlimited-Zertifikate bezogen auf den [Index][Edelmetall][Futures-Kontrakt] zum anfänglichen Ausgabepreis von [Ausgabepreis] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von •] je Zertifikat zum Verkauf an.]

[Der Verkaufspreis während der vom [Datum] bis [Datum] dauernden Zeichnungsfrist beträgt [Festpreis] (der "Festpreis"). Im Festpreis sind alle der Commerzbank mit der Ausgabe der Zertifikate entstandenen Kosten (wie z.B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten einschließlich einer Marge) enthalten.]

Die Bank behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die Zertifikate weiterhin von der Emittentin zum Kauf angeboten. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Das Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der während der Zeichnungsfrist sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird [und das Bezugsverhältnis][gegebenenfalls weitere Parameter einfügen], [wird][werden] unter normalen Marktbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) am Ausgabetag festgelegt und unverzüglich danach veröffentlicht.]

[Fortsetzung des öffentlichen Angebots:]

[Die Commerzbank bietet seit **[Datum des ersten öffentlichen Angebotes]** die **[Anzahl]** Unlimited-Zertifikate bezogen auf **[Index][Edelmetall][Futures-Kontrakt]** öffentlich an und schafft mit Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen die Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist am **[Beginn der neuen Angebotsfrist].**]

[Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. des Anbieters (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin bzw. Anbieter) enthalten.] **[andere Bestimmung einfügen]**

Valutatag:

[Datum]

Clearing Nummern:

WKN: ●

ISIN: ●

Währung der Wertpapieremission:

[EUR][Emissionswährung]

Börseneinführung:

[bei erstem öffentlichen Angebot:]

[Die Bank beabsichtigt die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt **[der Börse Frankfurt Zertifikate Standard]** **[der Börse Frankfurt Zertifikate Premium]** **[und]** **[der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart]** **[(außerhalb des EUWAX Marktsegments)]** **[(innerhalb des EUWAX Marktsegments)]** **[zu beantragen]****[zum [Datum] zu beantragen].**]

[Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der **[Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart]** **[im Handelssegment EUWAX]** **[und der]** **[Börse Frankfurt Zertifikate Standard]** zu beantragen.]

Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

[bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:]

[Die Wertpapiere werden an **[der Börse Frankfurt Zertifikate Standard]** **[der Börse Frankfurt Zertifikate Premium]** **[und]** **[der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart]** **[(außerhalb des EUWAX Marktsegments)]** **[(innerhalb des EUWAX Marktsegments)]** notiert.]

[Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr der **[Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart]** **[im Handelssegment EUWAX]** **[und der]** **[Börse Frankfurt Zertifikate Standard]** einbezogen.]

[Die Wertpapiere werden bisher nicht an einer Wertpapierbörse notiert, und die Bank beabsichtigt derzeit nicht die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

Anwendbare Besondere Risiken:

Im Einzelnen sind – neben weiteren für das Zertifikat grundlegenden, im Basisprospekt aufgeführten Risikofaktoren – insbesondere die

folgenden im Basisprospekt aufgeführten Risikofaktoren (2. "Besondere Risiken") anwendbar:

2.1 Abhängigkeit des Auszahlungsbetrages der Unlimited-Zertifikate von der Wertentwicklung des Basiswertes

[2.2 Bereinigungsbetrag]

[2.3 Wechselkursrisiken]

[2.4 Basiswert Index]

[2.5 Basiswert Edelmetall]

[2.6 Basiswert Futures-Kontrakt]

[2.7 Besondere Risiken bei Unlimited-Zertifikaten bezogen auf Futures-Kontrakte mit Roll-Over und Anpassung des Bezugsverhältnisses]

[vollständige anwendbare Emissionsbedingungen einfügen]

Frankfurt am Main, 12. Januar 2016

COMMERZBANK
AKTIENGESELLSCHAFT

gez. Petra Plischke

gez. Sandra Lorscheid